Die Abfassungszeit der Schrift vom Staate der Athener

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Philosophischen Fakultät
der
Albert-Ludwigs-Universität
zu
Freiburg i. B.

vorgelegt von

Hans Ulrich Instinsky
aus
Freiberg i. Sa.

Verlagsanstalt Ernst Mauckisch / Freiberg i. Sa.

1931

Referent: Prof. Dr. W. Kolbe.

Korreferent: Prof. Dr. W. Schadewaldt.

Tag der mündlichen Prüfung:
17. Juli 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Die Abfassungszeit der Schrift vom Staate der Athener 5
Der Stand der Frage 5
Interpretationen 7
Die Abfassungszeit 29
Exkurs zu *A II* 3,11 38

Ein ausführliches Literaturverzeichnis gibt E. Kalinka, Die pseudoxenophontische *Ἀθηναίων πολιτεία*. Einleitung, Übersetzung, Erklärung, 1913, S. 1 ff.

Neuere Literatur ist an den jeweils in Frage kommenden Stellen angemerkt.

Vorwort.

Die hier folgende Untersuchung hat vor anderthalb Jahren der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwig-Universität in Freiburg im Br. als Dissertation vorgelegen. Der Verfasser hoffte seine Arbeit zum Ausgangspunkt weiterer Untersuchungen machen zu können, doch äußere Umstände zwangen ihn, sich anderen Aufgaben zuzuwenden. So erscheint das Vorliegende notwendig als Fragment, das aber als ein Beitrag zur Diskussion über eine viel umstrittene Frage vielleicht einen Zweck erfüllen und im einzelnen hier und da fördern kann.

Aus der Literatur, die nach Abschluß der Arbeit erschienen ist, hat besonders das bedeutsame Buch von Hans Schaefer: ‚Staatsform und Politik. Untersuchungen zur Griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrhunderts, Leipzig 1932', viele Fragen gefördert, die die historische Interpretation der Schrift vom Staate der Athener berühren. Im einzelnen konnten seine Ergebnisse noch verwertet werden, doch war es nicht möglich, im ganzen zu ihm Stellung zu nehmen. — Während der Drucklegung wurde mir dank dem Entgegenkommen des Verfassers die ‚Kritische Nachlese zur pseudo-xenophontischen *Ἀθηναίων πολιτεία*' von Karl Münscher (Rhein. Mus. N. F. LXXXI, 1932, S. 209 ff.) bekannt, die aber mehr die Textgestaltung als die historische Interpretation angeht.

Herr Professor Dr. W. Kolbe hat die Anregung zu meiner Arbeit gegeben und ihre Entstehung, Formulierung, Drucklegung mit nie erlahmender Anteilnahme und ungezählten Ratschlägen so gefördert, daß er immer meiner Dankbarkeit und Verehrung gewiß sein darf.

Freiberg i. Sa., am 1. März 1933.

H. U. Instinsky.

Die Abfassungszeit der Schrift vom Staate der Athener.

Noch immer besteht die Aufgabe, die Schrift vom Staate der Athener, die fälschlich unter Xenophons Namen überliefert ist, in den Zusammenhang des griechischen Staatsdenkens einzureihen. Versucht man unter diesem Gesichtswinkel sich an die Bearbeitung der Schrift zu machen, so bemerkt man alsbald, daß es erst noch eine große Reihe ganz elementarer Probleme der Wort- oder Sacherklärung, und was dergleichen Fragen mehr sind, zu lösen gilt, um das Material zurechtzuhauen, das dann erst dem großen Bau dienen kann. Eine dieser Vorfragen soll auf den folgenden Blättern behandelt werden, und zwar die, welche als einzige scheinbar schon gelöst ist: die Frage nach der Abfassungszeit der Schrift. Der Schwierigkeiten bieten sich auch hier noch viele. Bei einem literarischen Produkt, für dessen Datierung keine direkten Anhaltspunkte vorhanden sind, wird die Methode zu deren indirekter Feststellung von der Gesamtauffassung bestimmt sein, die man von dem Werke hat, andererseits wird die Sicherung der Abfassungszeit hinwiederum nicht ohne Einfluß auf diese Gesamtauffassung bleiben können.

Bei der *A Π* liegen die Verhältnisse besonders schwierig, da weder über den Charakter der Schrift eine eindeutige Meinung vorhanden ist, noch die Datierung bisher wirklich gesichert werden konnte, wie im folgenden gezeigt werden soll. Die eben bezeichnete Problematik soll dabei möglichst umgangen werden, um nicht auf unsicherem Fundament zu bauen. Wo es sich nicht vermeiden läßt, diesen Boden zu betreten, da hat dies mit größter Vorsicht zu geschehen. So lange als möglich soll ein ganz neutraler Weg beschritten werden. Dazu ist es nötig, die Entstehung und den Charakter der communis opinio betreffs der Abfassungszeit kurz darzustellen und deren Richtigkeit zu prüfen. Darauf soll eine kurze Reihe von Interpretationen folgen, die schwierige, aber für die Datierung wichtige Stellen behandeln werden, zunächst ohne systematische Erörterung der Abfassungszeit. Erst im letzten Abschnitt unserer Untersuchung wollen wir die über die Datierung der Schrift entscheidenden Schlüsse aus dem vorher Gewonnenen ziehen.

Der Stand der Frage.

Eine vollständige Übersicht der unsere Fragestellung betreffenden Literatur zu geben, erübrigt sich durch einen Hinweis auf die große Ausgabe Kalinkas,[1]) wo auch bezüglich der Abfassungszeit das Wesentliche angeführt ist (S. 5 ff.). Nicht überflüssig scheint es dagegen zu sein, die

[1]) E. Kalinka, Die pseudoxenophontische *Ἀθηναίων πολιτεία*. Einleitung, Übersetzung, Erklärung. 1913.

Hauptpunkte der Diskussion und die charakteristischen Momente der bisher angewandten Methode noch einmal kurz herauszuarbeiten.

Daß die Schrift über die Verfassung der Athener zu Unrecht unter dem Namen Xenophons überliefert ist, hat man schon früher vermutet, schlagend erwiesen wurde dies aber erst durch Roscher[2]), der mit seiner Feststellung, daß *A Π* 2,5 nicht nach dem Zuge des Brasidas nach Thrakien geschrieben sein könne, den Grund für alle weiteren Erörterungen gelegt hat. Alle Einwendungen dagegen haben sich als nicht stichhaltig erwiesen und können hier beiseite gelassen werden. Über diesen terminus ante quem ging Roscher nicht wesentlich hinaus, da ihm die Schilderung der militärischen Lage Athens vorzüglich in die ersten Jahre des archidamischen Krieges zu passen schien.

Nachdem dann W. Herbst[3]) eine Bestätigung des Roscher'schen Ansatzes gefunden zu haben glaubte, indem er in *A Π* 1,15 eine Anspielung auf den Abfall Mytilenes sah, wurde diese ganze Ansicht weiter ausgebaut und fundiert von A. Kirchhoff[4]) in seiner Akademieabhandlung von 1878 über „die Abfassungszeit der Schrift vom Staate der Athener". Für Kirchhoffs Stellungnahme war wichtig, daß er im Hinblick auf die Wendung *τὴν δὲ βουλὴν βουλεύεσθαι πολλὰ μὲν περὶ τοῦ πολέμου* (*A Π* 3,2) schloß, daß die Setzung des direkten Artikels *περὶ τοῦ πολέμου* einen gegenwärtigen Kriegszustand voraussetze. Da weiterhin *A Π* 2,1 von den Feinden die Rede sei, womit nur die Lakedaimonier gemeint sein könnten, und 2,14 auf Einfälle in Attika angespielt werde, so schien es für Kirchhoff erwiesen zu sein, daß die Schrift nach 431 geschrieben sein müsse. Als terminus ante quem legte er das bereits von Roscher gewonnene Datum 424 zu Grunde, so daß der Spielraum für die Abfassungszeit auf sieben Jahre eingeengt war. Kirchhoff selbst ging noch einen Schritt weiter, indem er 2,13 in dem Sinne interpretierte, daß es nur nach der Besetzung von Pylos geschrieben sein könne (S. 14). So gewann er als Ergebnis seiner Untersuchung, daß die Schrift 425 abgefaßt sei.

Die Abhandlung Kirchhoffs bildete die Grundlagen für alle weiteren Erörterungen. Noch zuletzt hat sich G. Stail[5]) ihre Ergebnisse völlig zu eigen gemacht, während im übrigen sich die Diskussion lediglich auf die Frage erstreckte, ob die Schrift noch vor Perikles' Tod oder erst etwa 425/4 abgefaßt sei. Kirchhoff selbst hatte sich hier bereits gegen M. Schmidt[6]), der allerlei Anspielungen auf Perikles entdecken zu können glaubte, entschieden, während er auf Faltin[7]), der eine ähnliche Auffassung vorgetragen hatte, nicht eingegangen war.

---

[2]) W. Roscher, Leben, Werke und Zeitalter des Thukydides, 1842, S. 529.

[3]) W. Herbst, Der Abfall Mytilenes von Athen im peloponnesischen Kriege, 1861, S. 18.

[4]) Abhandlungen der königl. Akademie d. Wissenschaften zu Berlin, 1878, Phil. hist. Klasse, S. 1 ff.

[5]) G. Stail, Über die pseudoxenophontische *Ἀθηναίων πολιτεία*. Rhetorische Studien, herausg. von E. Drerup, Hft. 9, Paderborn 1920.

[6]) M. Schmidt, Memoire eines Oligarchen in Athen über die Staatsmaximen des Demos 1876, S. VIII f.

[7]) G. Faltin, Quaestiones de libello *Ἀθηναίων πολιτεία*. Diss. Breslau 1872, S. 61.

Abweichend von allen diesen Meinungen steht nur die Ansicht von J. Schvarcz[8]), der es für sicher hält, daß die Schrift vor Ausbruch des archidamischen Krieges abgefaßt sei. Er behauptete, daß sie Polemik gegen die zweite Rede des Perikles, wie sie Thukydides gibt, enthielte, also geschrieben sei unmittelbar nachdem diese von Perikles „wirklich" gehalten worden sei. Ferner bezog er *A II* 2,18 auf die Aufhebung der Komödienfreiheit in den Jahren 440—437, außerdem vermißte er die Erwähnung der Pest in Athen. Diese Argumentation ist in ihrem Hauptpunkte, der die Beziehungen zwischen der Schrift und der Rede des Perikles betrifft, unzureichend durchgeführt und wurde deshalb in der weiteren Forschung kaum beachtet.

So konnte denn Kalinka in seiner großen Ausgabe (a. a. O.) feststellen, daß die Schrift zwischen 430 und 424 abgefaßt sei, daß aber „die Versuche, die Entstehungszeit in noch engere Grenzen einzuschnüren, nicht zu unzweifelhaften Ergebnissen geführt haben". Er schließt sich der Ansicht derer an, welche die Schrift mehr dem Ende dieses Zeitraums zuweisen, obwohl er selbst feststellt, daß *A II* 2,13 als Anspielung auf die Besetzung von Pylos nicht sicher zu erweisen sei. Damit ist bereits das gewonnen, was auch heute noch als communis opinio herrscht. Denn der Versuch G. Norwoods[9]), der die Schrift nach 431, aber mit Rücksicht auf *A II* 2,18 vor der Aufführung der Babylonier des Aristophanes ansetzt und feststellt, daß nach dem Wortlaut der Schrift die athenische Machtstellung noch intakt und deshalb ein Ansatz der Schrift nach 427 ausgeschlossen sei, kann nicht den Anspruch erheben, einen Fortschritt der Forschung darzustellen, da er gar zu wenig begründet ist.

Wer die bisher angeführten Argumentationen genau prüft, wird leicht finden, daß sie in sich manche Unstimmigkeiten aufweisen. Nicht nur ist es bei *A II* 2,13 keineswegs allgemein klargestellt, ob diese Stelle als Anspielung auf die Besetzung von Pylos verstanden werden darf, sondern es finden sich auch andere Stellen, bei denen sich Schwierigkeiten bezüglich der Abfassungszeit ergeben. Zu *A II* 2,3 bemerkt Kalinka (S. 184), daß die Antithese, „die den ganzen Bundesbereich umspannen sollte", die thrakischen Städte nicht mit einbegreifen könne, da deren Abfall von Athen hier ignoriert werde. Das heißt aber nichts anderes, als daß die Stelle, so wie sie dasteht und wie man sie gern verstehen möchte, nicht zu der Datierung paßt, die sich aus anderen Stellen zu ergeben scheint. An solchen Punkten hat die Arbeit neu einzusetzen; die fraglichen Stellen müssen interpretiert werden, und auf Grund dessen, was sich dabei ergibt, gilt es dann die Frage der Abfassungszeit der Schrift noch einmal zu prüfen.

Interpretationen.

Wenn im folgenden eine Reihe von Stellen der *A II* herausgegriffen wird, so geschieht ihre Auswahl im Hinblick auf das, was sie für die Lösung der Frage nach der Abfassungszeit bedeuten. Eine notwendig

[8]) J. Schvarcz, Die Demokratie von Athen, 2. Ausg. 1901. S. 231, 638 ff.
[9]) The classical journal XXV (1929/30) S. 373 ff.

bestimmte Reihenfolge ergibt sich dabei nicht, doch ist für die Anordnung maßgebend, daß im Vordergrund die Punkte stehen mögen, in denen wir am weitesten von der herrschenden Auffassung abweichen. Dabei wird es sich nicht vermeiden lassen, gelegentlich Dinge zu erörtern, die nicht unmittelbar auf die Datierungsfrage Bezug haben; denn es liegt in der Natur der Sache, daß wir desto weiter ausgreifen müssen, je fester der Boden sein soll, auf den wir bauen.

Die Grundlage der Kirchhoff'schen Datierung bildet *A II* 2,13. Kirchhoff sah in den Worten eine Anspielung auf die Besetzung von Pylos und gewann so eine vorläufige Grundlage für die Ansetzung der Schrift, wie er andrerseits Roscher folgend in Brasidas' Zug nach Thrakien einen sicheren terminus ante quem erblickte. Stail (a. a. O.) wollte diese Spanne noch weiter einengen, indem er darauf hinwies, daß die Athener nach *A II* 2,14—16 noch Einfälle der Spartaner erwarten und deshalb das glückliche Ereignis von Sphakteria noch nicht eingetreten sein könne; er betrachtet deshalb die Frage als „endgültig" entschieden zugunsten der Zeit von Mai bis August 425.

Wie steht es damit? *A II* 2,13 lautet: *ἔτι δὲ πρὸς τούτοις παρὰ πᾶσαν ἤπειρόν ἐστιν ἥ ἀκτὴ προύχουσα ἥ νῆσος προκειμένη ἥ στενόπορόν τι· ὥστε ἔξεστιν ἐνταῦθα ἐφορμοῦσι τοῖς τῆς θαλάττης ἄρχουσι λωβᾶσθαι τοὺς τὴν ἤπειρον οἰκοῦντας.* Daß dies keine Anspielung auf ein einzelnes Ereignis ist, beweist die Gliederung *ἥ....ἥ....ἥ*. Aber selbst zugegeben, daß erst mit Pylos eine *ἀκτὴ προύχουσα* besetzt worden sei, was durchaus schon früher vorgekommen sein kann, ohne daß es uns ausdrücklich bezeugt ist, so bleibt Kalinkas Einwand bestehen, daß es sich bei diesem Unternehmen nicht darum handelte, *λωβᾶσθαι τοὺς τὴν ἤπειρον οἰκοῦντας*. Doch sogar davon abgesehen, läßt sich hier keine Anspielung auf Pylos erweisen. Denn die Sätze sprechen nicht von tatsächlichen Fällen, sondern von Möglichkeiten, was eindeutig daraus hervorgeht, daß es heißt *παρὰ πᾶσαν ἤπειρον — ἥ...ἥ...ἥ — ὥστε ἔξεστιν*. Damit ist gesagt, daß die Worte geschrieben sein müssen nicht erst, nachdem jede dieser Möglichkeiten Wirklichkeit geworden war, sondern sie besagen zunächst nur, daß solche Möglichkeiten in der Zeit des Autors erörtert wurden. War derartiges bereits in früheren Unternehmungen erprobt, so konnten diese solche Berühmtheit erlangen, daß sie einen literarischen Niederschlag fanden, wofür es ein bekanntes Beispiel gibt. Dieses ist um so mehr von Gewicht, als es ein Unternehmen zum Gegenstand hat, das mit unter *A II* 2,13 begriffen werden muß. Bei Herodot (VII, 235) weist Demaratos den Perserkönig darauf hin, daß er Sparta am besten angreifen könne, indem er die vor der Küste liegende Insel (*νῆσος ἐπικειμένη* ∼ *A II* 2,13 *νῆσος προκειμένη*) Kythera besetze und von dort aus „die Lakedaimonier schrecke". Kirchhoff (Abhandl. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1868, S. 26 f.) hat überzeugend dargelegt, daß diese Stelle vor der Besetzung Kytheras durch die Athener im archidamischen Krieg (424) geschrieben sein muß, da Herodot diese gar nicht mehr erlebt haben kann. Er nahm

an, daß der Plan zu diesem Unternehmen schon einige Jahre früher gefaßt sei und seine Erörterung Herodot den Anlaß zu dieser Erzählung gegeben habe. Doch übersah er dabei, daß eine Besetzung Kytheras durch die Athener zwecks Verwüstung des Festlandes bereits früher einmal erfolgt ist. Nach Pausanias I, 27,5 hat Tolmides bei seinen berühmten Seefahrten um die Peloponnes auch Kythera als Stützpunkt benutzt (s. u.). Herodot konnte deshalb also vor 424 wissen, daß diese Insel Sparta schon Unheil gebracht hatte; und der Plan einer Besetzung Kytheras im archidamischen Kriege war keineswegs grundsätzlich etwas Neues.

So wenig wie Herodot das Unternehmen von 424 zur Voraussetzung hat, so wenig liegt bei *A II* 2,13 ein Zwang vor, an Pylos zu denken. Diese Stelle ist, wie oben ausgeführt wurde, ganz allgemein gehalten und spricht von verschiedenen Möglichkeiten. Fragt man aber, seit wann man in Athen mit derartigen Unternehmungen rechnete, so darf man nicht lediglich die Ereignisse des peloponnesischen Krieges in Betracht ziehen, sondern muß zurückgreifen bis auf den schon oben angeführten berühmten Zug des Tolmides in den fünfziger Jahren. Dessen Schilderung, wie sie Diodor (XI, 84) gibt, hebt als charakteristisches Moment gerade das hervor, was auch *A II* 2,13 betont: die Schädigung des auf dem festen Lande wohnenden Feindes (84,3) durch Besetzung geeigneter Punkte der Küste (Methone, Gytheion), um von diesen aus in das Innere des Landes vorzustoßen, und das gleiche Bild ergibt die oben zitierte Notiz des Pausanias (I, 27,5). Wir wissen, daß der Zug des Tolmides als großes Unternehmen im Gedächtnis blieb, noch Aischines (II, 75) zählt die *στρατηγία* des Tolmides auf in einer Reihe mit den großen Perserschlachten (vgl. Diod. XI 84,2: *ἔσπευδεν ἀξιολογόν τι κατεργάσασθαι.*). Die Strategie des Perikles im Anfang des Krieges ist mithin nur ein Beweis dafür, daß Tolmides Schule gemacht hat. Wenn also *A II* 2,13 eine Strategie als möglich bezeichnet wird, die bereits um die Mitte des Jahrhunderts erstmalig, soweit wir wissen, angewendet wurde, so ergibt sich notwendig der Schluß, daß diese Stelle für eine exakte Datierung der Schrift ausfällt.

In ganz besonderem Maße ist die Lösung unserer Frage abhängig von dem richtigen Verständnis des Abschnittes *A II* 2,14—16; war doch Kirchhoff der Ansicht, daß diese Paragraphen die sichersten Schlüsse auf eine Niederschrift der *A II* während des archidamischen Krieges erlauben, da der Autor hier in unzweideutiger Weise auf die Einfälle der Peloponnesier in Attika anspiele. Es würde nichts zur Klarheit der folgenden Darlegung beitragen, wollte man sie mit dem Gewirr der Meinungen, die zu der Stelle im ganzen wie zu den Einzelheiten bestehen, belasten. Der Kommentar von Kalinka orientiert darüber in hinreichender Weise. Wir werden vielmehr erst unsere Interpretation vorlegen und dabei im einzelnen, wo es nötig ist, zu den anderen Auffassungen Stellung nehmen.

Bevor wir an eine historische Deutung des Abschnittes gehen können, sind zunächst zwei Vorfragen zu klären: 1. wie entwickelt sich der

Gedanke? 2. was bedeutet *ὑπέρχεσθαι* (2,14)? Beides läßt sich nur im Zusammenhang miteinander aufhellen.

Nachdem der Autor eine ganze Reihe von Vorteilen, welche die Athener durch ihre Seeherrschaft genießen, aufgezählt hat, kommt er jetzt auf deren einzigen Mangel zu sprechen. Dies wird thematisch festgestellt (*ἑνὸς μὲν ἐνδεεῖς εἰσιν*). Dann werden mehrere Punkte aufgezählt, die den Athenern keine Schwierigkeiten bereiten würden, wenn sie eine Insel bewohnten, und zwar wird stets zuerst gesagt, was die Athener nicht in Kauf zu nehmen brauchten, wenn sie eine Insel bewohnten und dann, mit *νῦν δέ* eingeleitet, hervorgehoben, wie sie sich infolge dieser Schwierigkeit in der Praxis verhalten. Das *νῦν δέ* hat also rein logischen, keinen temporalen Charakter, es stellt der wünschbaren Lage, die unwirklich ist, die gegenwärtige Wirklichkeit gegenüber. Chronologische Schlüsse dürfen daher aus ihm nicht gezogen werden. In der Schrift wird *νῦν* auch sonst so gebraucht, immer einem *εἰ μέν* gegenüber gestellt (1,6: *εἰ μὲν γὰρ... ἐβούλενοντο, τοῖς ὁμοίοις σφίσιν αὐτοῖς ἦν ἀγαθά· νῦν δὲ...*; 1, 18: *εἰ μὲν μὴ... ἦεσαν, τοὺς ἐκπλέοντας Ἀθηναίων ἐτίμων ἂν μόνους, νῦν δὲ ἠνάγκασται...*; 2,14—16; vgl. Thuk. I, 68,3; 122,2; 143,1 und 5; III, 43,5 usw.)

Nur *A II* 3,6 und 8 ist keine sichere Entscheidung möglich, hier kann *νῦν* temporal verstanden werden, aber auch in demselben Sinne wie an den übrigen Stellen. Damit ist gesagt, daß aus dem *νῦν* allein noch nicht gefolgert werden darf, daß etwas im Augenblick der Niederschrift gerade getan wird, es wird lediglich ein Verhalten unter bestimmten Bedingungen charakterisiert.

Der Abschnitt *A II* 2,14—16 scheint nach der Paragrapheneinteilung unserer Ausgaben in drei Teile zu zerfallen. Die Deutung des ersten davon hängt vor allem von der Auffassung des *ὑπέρχεσθαι* ab, stößt aber auch noch auf weitere, im Zusammenhang damit zu erörternde Schwierigkeiten.

Welche Bedeutung ergibt sich für *ὑπέρχεσθαι* zunächst aus der Stelle selbst? Wenn die Athener eine Insel bewohnten, dann könnten sie die Feinde schädigen, brauchten aber selbst nichts zu leiden, *νῦν δὲ οἱ γεωργοῦντες καὶ οἱ πλούσιοι Ἀθηναίων ὑπέρχονται τοὺς πολεμίους μᾶλλον, ὁ δὲ δῆμος... ἀδεῶς ζῇ καὶ οὐχ ὑπερχόμενος αὐτούς.* Aus diesen Worten ergibt sich zunächst nur, daß *ὑπέρχεσθαι* im Gegensatz zu *ἀδεῶς ζῆν* steht, was noch nicht viel besagt. Sieht man aber weiter zu, so findet man, daß der zweite Punkt bezeichnet wird als *ἕτερον δέος* (*πρὸς δὲ τούτοις καὶ ἑτέρου δέους ἀπηλλαγμένοι ἂν ἦσαν*), das ganz auf die gleiche Ebene wie das vorhergehende gestellt wird, was mit den Worten: *εἰ δὲ νῆσον ᾤκουν, καὶ ταῦτα ἂν ἀδεῶς ὑπῆρχεν αὐτοῖς* noch einmal ausdrücklich betont wird. Berücksichtigt man das eben Festgestellte, so kommt man zu dem Schluß, daß mit dem *ὑπέρχεσθαι* eben ein *δέος*, eine Furcht oder ein aus der Furcht folgendes Verhalten, gemeint sein muß.

Um hier weiter zu kommen, müssen die Stellen herangezogen werden, an denen das Wort sonst vorkommt. Es sind ihrer nur wenige (Kalinka, S. 226,1). Zeitlich unserem Autor am nächsten steht Aristo-

phanes Equ. 269 f.: *ὡς δ' ἀλαζών, ὡς δὲ μάσθλης. Εἶδες οἷ' ὑπέρχεται, ὥστερεὶ γερόντας ἡμᾶς ἐκκοβαλικεύεται.* Die Scholien umschreiben *ὑπέρχεσθαι* hier: *ὡς ὑπάγεται τὸν δῆμον ὑποτρέχων καὶ κολακεύει καὶ καταπραΐνει ... κτλ.* In dieselbe Richtung weist (Andok.) IV, 21, wo es heißt, daß die Kampfrichter dem Alkibiades den Preis zuerkannten *οἱ μὲν φοβούμενοι, οἱ δὲ χαριζόμενοι*, ohne dabei ihres Richtereides zu gedenken. Dann fährt der Redner fort: *εἰκότως δέ μοι δοκοῦσιν οἱ κριταὶ ὑπέρχεσθαι Ἀλκιβιάδῃ, ὁρῶντες Ταυρέαν μὲν τοσαῦτα χρήματα ἀναλώσαντα προπηλακιζόμενον, τὸν δὲ τοιαῦτα παρανομοῦντα μέγιστον δυνάμενον.* Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Richter *ὑπέρχονται Ἀλκιβιάδῃ* aus Respekt vor dessen Macht, also etwas, das dem sehr ähnlich ist, was für die *A II*-Stelle gefordert werden muß. Xenophon (*Λακ. πολ.* VIII, 2) hebt hervor, daß in Sparta auch die Mächtigen sich dem Spruch der Behörden unterwerfen: *Ἐν δὲ Σπάρτῃ οἱ κράτιστοι καὶ ὑπέρχονται μάλιστα τὰς ἀρχὰς καὶ τῷ ταπεινοὶ εἶναι μεγαλύνονται καὶ τῷ ὅταν καλῶνται τρέχοντες, ἀλλὰ μὴ βαδίζοντες ὑπακούειν.* Hier wird mit *ὑπέρχεσθαι* die Achtung vor und die Unterordnung unter die Gewalt der Beamten bezeichnet. Im Kriton (53e) läßt Platon die Gesetze zu Sokrates sagen, daß er, wenn er fliehe, dann *ὑπερχόμενος βιώσει πάντας ἀνθρώπους καὶ δουλεύων.* Auch hier bezeichnet das Wort ein sich Unterordnen aus Furcht. Sehr schön klar wird, daß *ὑπέρχεσθαι* ein Verhalten gegenüber Mächtigeren und Stärkeren ist, aus Becker Anecd. I, 178: *ἀλλ' ὧν ἐπιχειρεῖ πρωτεῦσαι, τούτους ὡς καὶ κρείττονας ὑπέρχεται.*

Aus den angeführten Stellen scheint sich uns eine ganz bestimmte Bedeutung von *ὑπέρχεσθαι* zu ergeben, das Wort bezeichnet einmal das „jemanden fürchten" und das daraus diesem gegenüber folgende „seinen Willen tun, schmeicheln", das „ihm um den Bart gehen", um eine dem griechischen Wort vielleicht entsprechende deutsche Wendung zu gebrauchen. Dazu paßt es, daß Pollux (IV, 49, VI, 122) das Wort aufzählt neben Begriffen des Dienens, Schmeichelns und ähnlichem mehr.[1])

Ist dies die Bedeutung von *ὑπέρχεσθαι*, so ist nun der Versuch zu machen, mit ihr an unserer Stelle auszukommen. Wir sahen, daß ein Begriff des Fürchtens hier verlangt werden muß, die aus den Parallelstellen sich ergebende Bedeutung stimmt also, wie sich zeigt, überein mit derjenigen, die sich aus der Interpretation des Zusammenhanges ergibt. Damit ist im Prinzip eine Auffassung wieder zu Ehren gebracht, die bereits G. Schneider[2]) vertreten hat, indem er *ὑπέρχεσθαι* einfach mit „timere" wiedergab. Dies scheint uns jedoch etwas zu allgemein zu sein, wir glauben, man muß in der Stelle nicht nur hören, daß die Grundbesitzer den Feind fürchten, sondern daß sie in irgendeiner Weise zu ihm hin tendieren, sei es, daß sie ein Zusammengehen mit Sparta wünschen, sei es, daß sie überhaupt jedem Gegner entgegenkommen wollen, um eine

[1]) Vgl. auch Passow s. v. *ὑπερέχειν*, wo die *A II*-Stelle richtig eingeordnet ist. Die obige ausführliche Darlegung ist aber notwendig, da die Behandlungen der Schrift hier immer wieder auseinandergehen.

[2]) Vgl. Xenophontis Opuscula politica equestria venatica ed. G. A. Sauppe, 1838, Bd. VI rec. G. Schneider zur Stelle.

Verwüstung Attikas zu verhüten. Doch berührt diese Abweichung von Schneiders Auffassung keineswegs das Wesentliche, sondern stimmt grundsätzlich mit ihr überein.

Nimmt man diese Interpretation an, so ergibt sich ein klarer Sinn: Wenn die Athener eine Insel bewohnten, so könnten sie den Feind schädigen, ohne selbst derartiges über sich ergehen lassen zu müssen, weder brauchten sie das Land verwüsten zu lassen, noch den Kampf mit dem Feinde aufzunehmen. Jetzt aber möchten *οἱ γεωργοῦντες καὶ οἱ πλούσιοι* eher aus Furcht den Feinden entgegenkommen, während das Volk furchtlos lebt, in der Erkenntnis, daß die Gegner das Seine nicht verbrennen und verwüsten werden. Nichts zwingt uns, hinter *νῦν δέ* eine Lücke anzusetzen, wie dies Kirchhoff getan hat; aber nicht nur dies, sondern noch Wichtigeres läßt sich jetzt sichern. Kirchhoff hat es als gewiß hingestellt (1878, S. 10), daß „die Ausdrucksweise des Verfassers keinen Zweifel läßt, daß er uns hier nicht Folgerungen aus rein theoretischen Voraussetzungen vorträgt, sondern Tatsachen berichtet, welche der Wirklichkeit und der Gegenwart, in der er schrieb, angehören, und welche ihm durch die Erfahrung an die Hand gegeben waren." Ob und wieweit dies für *A II* 2,16 zutrifft, wird weiter unten zu erörtern sein; für 2,14 ergibt sich aus der oben gegebenen Interpretation des *ὑπέρχεσθαι*, daß hier noch nicht von den Einfällen im Anfang des archidamischen Krieges die Rede sein kann.

Nicht im Widerspruch damit steht die für die gegnerische Ansicht als Hauptstütze angeführte Tatsache, daß es heißt *προσδέχεσθαι τοὺς πολεμίους*. Man hat immer wieder betont, daß hier nur ein ganz bestimmter Feind gemeint sein könne, der den Athenern gerade zu schaffen mache (vgl. auch *A II* 2,1, Kalinka, S. 5). Die Setzung des Artikels besagt jedoch in diesem Falle gar nichts, dieser hat einfach generalisierende Bedeutung (vgl. Kühner-Gerth, Griech. Gramm. II. S. 593 f. Man vergl. etwa Aristoteles, Pol. VII, 1330, b 2).

Das *πάσχειν*, dem die Athener ausgesetzt sind, besteht nach den Worten des Autors in zweierlei: *μηδὲ τμηθῆναι τὴν ἑαυτῶν γῆν μηδὲ προσδέχεσθαι τοὺς πολεμίους*, entweder muß das Land der Verwüstung preisgegeben werden, oder die Athener müssen dem Feinde entgegentreten. *Προσδέχεσθαι* muß in diesem Sinne verstanden werden (excipere)[3]), denn hieße es einfach „die Feinde in Empfang nehmen" im Sinne von „sie ins Land hereinlassen", so wäre diese Feststellung, die nach dem vorher gesagten *τμηθῆναι τὴν ἑαυτῶν γῆν* dasselbe noch einmal sagte, überflüssig. Aber schon durch die disjunktive Gliederung *μηδὲ ... μηδὲ* wird gezeigt, daß hier zwei verschiedene Dinge einander gegenübergestellt werden. Gegen Kirchhoff und die, die ihm folgen, muß also daran festgehalten werden, daß der Autor hier noch verschiedene Möglichkeiten theoretisch im Auge hat. Von diesen Möglichkeiten ist im archidamischen Kriege nur die eine verwirklicht worden, die Ver-

[3]) Diese Bedeutung ergibt auch der Gebrauch des Wortes in militärischem Sinn bei Polyb. II, 69, 6: *ὁ δὲ Κλεομένης ... καταπλαγὴς ὢν μὴ πανταχόθεν προσδέξηται τοὺς πολεμίους, ἠναγκάζετο διασπᾶν τὰ προτειχίσματα καὶ πᾶσαν τὴν δύναμιν ἐξάγειν μετωπηδὸν κατὰ μίαν πλευρὰν τῆς στρατοπεδείας.*

wüstung des Landes, da die Strategie des Perikles gerade darin bestand, grundsätzlich auf die zweite zu verzichten. Aus alledem ist abzulesen, daß der Autor die Situation v o r dem feindlichen Angriff aufzeigt. Dazu stimmt auch die Formulierung: *ὁ δὲ δῆμος ἄιε εὖ εἰδώς, ὅτι οὐδὲν τῶν σφῶν ἐμπρήσουσιν οὐδὲ τεμοῦσιν, ἀδεῶς ζῇ*, denn die Futura sind rein theoretisch, sie besagen lediglich, daß der Demos weiß, die Feinde werden ihn nicht schädigen, wenn es einmal zu einem Einfall kommen sollte.

Der Autor stellt in seiner These gegeneinander das Verhalten der *γεωργοῦντες* und *πλούσιοι* einerseits und das des *δῆμος* andrerseits (*νῦν δὲ οἱ γεωργοῦντες καὶ οἱ πλούσιοι Ἀθηναίων ὑπέρχονται τοὺς πολεμίους μᾶλλον, ὁ δὲ δῆμος ... ἀδεῶς ζῇ*). Dabei ist zu beachten, daß *γεωργοῦντες* und *πλούσιοι* nicht einfach gleichgesetzt werden dürfen, d. h. daß das *καὶ* nicht epexegetisch zu verstehen ist. Der Einwand, daß es dann heißen müßte *καὶ οἱ γεωργοῦντες καὶ οἱ πλούσιοι*, wird widerlegt durch den Sprachgebrauch des Autors, der neben *καὶ ... καί*, *τε ... καί* gelegentlich nur einfaches *καί* verwendet, obwohl es nicht epexegetisch gemeint ist. So z. B. 1,10: *τῶν δούλων δ' αὖ καὶ τῶν μετοίκων πλείστη ἐστὶν Ἀθήνησιν ἀκολασία*, 2,11: *τὸν δὲ πλοῦτον μόνοι οἷοί τ' εἰσὶν ἔχειν τῶν Ἑλλήνων καὶ τῶν βαρβάρων*. Unmittelbar nebeneinander heißt es 2,9: *θυσίας δὲ καὶ ἱερὰ καὶ ἑορτὰς καὶ τεμένη* und 2,10: *καὶ γυμνάσια καὶ λουτρὰ καὶ ἀποδυτήρια*.

Wir dürfen also sagen: die *γεωργοῦντες* sind die kleinen und mittleren Bauern, etwa vom Typ eines Dikaiopolis oder Trygaios, die *πλούσιοι*, dagegen sind die Leute, welche Thukydides II, 65 als *δυνατοί* bezeichnet, die auf dem Lande schöne Besitzungen hatten, aber selbst nicht Bauern waren (vgl. Busolt, Gr. G. III, 821, Kalinka 227). Im Gegensatz zu diesen heißt es vom Demos, daß er *ἀδεῶς ζῇ*. Machen allgemeine Erwägungen es schon sehr unwahrscheinlich, daß diese Worte gesprochen sind, angesichts dessen, was die Athener im Kriege durch das enge Zusammenwohnen in der Stadt, dann durch die ungeheuere Not, welche die Pest über sie brachte, leiden mußten, so wird dies durch den Bericht des Thukydides zur Gewißheit erhoben. Vergleicht man nämlich die Aussage des Autors mit Thuk. II, 65, so zeigt sich, daß diese beiden Stellen unmöglich miteinander in Einklang zu bringen sind. Denn Thukydides sagt ausdrücklich, daß im Kriege auch der Demos schwer zu leiden hatte (*ἰδίᾳ τοῖς παθήμασιν ἐλυποῦντο, ὁ μὲν δῆμος, ὅτι ἀπ' ἐλασσόνων ὁρμώμενος ἐστέρητο καὶ τούτων, οἱ δὲ δυνατοὶ καλὰ κτήματα κατὰ τὴν χώραν ἐν οἰκοδομίαις τε καὶ πολυτελέσι κατασκευαῖς ἀπολωλεκότες, τὸ δὲ μέγιστον, πόλεμον ἀντ' εἰρήνης ἔχοντες*). Dieser Widerspruch läßt sich auch nicht dadurch wegdisputieren, daß man sagt, der Autor habe „aus seiner Tendenz" heraus die Tatsachen einfach entstellt; denn was soll eine Entstellung von Tatsachen, die jedem offenkundig waren? Tendenziöse Entstellung hat doch nur dort Sinn, wo es sich um feinere Zusammenhänge handelt, die nicht jeder von selbst übersehen kann. Es bleibt also nur der Schluß, daß die Antithese des Autors mit dem Zustand des archidamischen Krieges, wie ihn Thukydides schildert, sich nicht verträgt.

Nachdem die beiden Punkte abgehandelt sind, welche die „Furcht" betreffen, die allenthalben in Athen besteht, weil man keine Insel bewohnt, führt der Autor nun an, was die Athener wirklich tun, um diesem Nachteil zu begegnen. Kalinka (S. 232) ist der Meinung, daß dieses Handeln in der Furcht vor oligarchischer Erhebung begründet ist, daß 2,16 also gedanklich unmittelbar mit 2,15 verknüpft sei. Da er annahm, daß in 2,14 schon von Einfällen die Rede ist, muß er 2,16 mit 2,15 verbinden, wenn 2,14 und 2,16 nicht dasselbe besagen sollen. Der Richtigkeit dieser Auffassung widerspricht aber die Tatsache, daß 2,15 einen ganz geschlossenen Gedanken darstellt, der schon deshalb nicht die Motivierung für das Folgende enthalten kann, da dieses ja selbst erst noch begründet wird, einmal damit, daß die Athener keine Insel bewohnen, weiterhin aber auch damit, daß sie erkennen *ὅτι εἰ αὐτὴν ἐλεήσουσιν ἑτέρων ἀγαθῶν μειζόνων στερήσονται.* Von oligarchischer Mitwirkung ist hier keine Rede. Der Gedankengang 2,14—16 ist also nicht so aufzufassen, daß er drei coordinierte Punkte aufweist, vielmehr zerfällt er in zwei Teile: es werden aufgezeigt 1. die Nachteile der Nichtinsellage, nachgewiesen an zwei Beispielen, a) die Situation der *γεωργοῦντες καὶ πλούσιοι* gegenüber der des Demos, b) die Bedrohung durch *στάσις*; 2. die Methode, durch die die Athener jener Nachteile Herr zu werden versuchen.

Wie sieht nun diese Methode aus, und wann ist sie zum ersten Mal angewendet worden? Die Athener geben das Land der Verwüstung preis und bringen Hab und Gut nach den Inseln in Sicherheit. Dieses Prinzip ist bereits in der Krisis der Persergefahr gefunden und erprobt worden, als man nicht nur das Land, sondern auch die Stadt selbst verließ und alle bewegliche Habe nach Salamis brachte. Man konnte diesen Schritt tun, weil man auf die Stärke der Flotte vertraute, ohne deren Bestehen die ganze Maßnahme Wahnsinn gewesen wäre. Was der Autor 2,16 sagt, trifft also vollkommen schon auf diesen Fall zu. — Und daß man von da an an dem Prinzip, das Land dem Feinde preiszugeben und sich auf die Seemacht zu stützen und zu verlassen, festhielt, beweist der Bau der langen Mauern in den fünfziger Jahren; die Aufführung des *νότιον τεῖχος* zeigt, wie man das Verteidigungssystem weiterhin nach diesem Prinzip ausbaute und festlegte. Für *A II* 2,16 gilt also dasselbe, was schon für 2,13 festgestellt wurde: der Passus beweist nichts für eine Abfassung der Schrift erst im archidamischen Kriege. Praktisch geworden ist die Preisgabe des Landes erst wieder im Peloponnesischen Kriege; Thuk. II, 21 besagt, daß *πλὴν τὰ Μηδικά* die Kephissos-Ebene im V. Jahrhundert nie verwüstet worden ist. Der Einfall von 446 traf nur die Thriasische Ebene; aber es ist wohl möglich, daß die Bauern der Eleusinischen Ebene damals mit ihrem beweglichen Besitz nach Salamis geflüchtet sind, was unsere summarische Überlieferung nicht aufgezeichnet hat. Aber darauf kommt nichts an, da die Anlage des Verteidigungssystems beweist, daß man seit den Perserkriegen sich immer wieder für dieses Prinzip entschieden hat.

Es ist ferner zu beachten, daß der Autor hypothetisch sagt: *εἰ αὐτὴν ἐλεήσουσιν*. Da nach Kriegsausbruch sofort das Klagen über die Verluste an Gütern einsetzt (Thuk. II, 21) und man schließlich den Vertreter der

bisherigen Politik und Strategie stürzt, um das Steuer herumzuwerfen (Thuk. II, 65; Diod. XII, 45,4; Plut. Per. 33,4 ff., 35,4), was eine Durchbrechung des vom Autor festgestellten Prinzipes bedeutet, wird man in der hypothetischen Formulierung ein weiteres Indiz dafür sehen dürfen, daß dieser Fall noch nicht eingetreten ist.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich ein Doppeltes: daß 2,16 vor 430, dem Jahr vor Perikles' Sturz geschrieben sein muß und keinerlei Zwang besteht, aus der Stelle zu folgern, der Autor nehme hier die Zustände des archidamischen Krieges zur Voraussetzung.[4])

Eine große Rolle spielte in den Erörterungen über die Abfassungszeit der Schrift der Abschnitt 1,14—15, glaubte man doch vielfach in 1,15 eine unverkennbare Anspielung auf die Behandlung der Mytilenäer sehen zu können (W. Herbst a. a. O., S. 18, Kirchhoff 1878, S. 12). Allerdings wurden auch Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung laut in dem Sinne, daß man sagte, die Stelle befasse sich mit der Einrichtung von Kleruchien im allgemeinen, es müsse nicht speziell Mytilene gemeint sein (Kalinka S. 6, 155). Die Historiker dagegen verzichten darauf, solche speziellen Zusammenhänge hier zu suchen und verwerten die Stelle ganz allgemein als Zeugnis für die Aussaugung der Bündner durch Athen (Busolt, Gr. G. III, S. 611, Anm.; M. Romstedt, Die wirtschaftl. Organisation des ath. Reiches, Diss. Leipzig 1914, S. 28; J. Hasebroek, Staat und Handel im alten Griechenland, S. 47). Mit diesem Tatbestand ist bereits die Aufgabe umschrieben, die sich uns bietet. Wir haben zu fragen, ob es sich hier um Kleruchien handelt, ferner, ob hier nur ein spezieller Fall gemeint sein kann.

Für die folgende Interpretation legen wir den Text zu Grunde, den Kalinka in seiner kleinen Ausgabe (1914) bietet, da er der Überlieferung besser gerecht wird, als derjenige, den der Herausgeber 1913 gegeben hatte. Wir gehen aus von dem zweiten Teile von *A II* 1,14, der verständlich ist. Dort wird gesagt, daß die Athener die Vornehmen in den Bundesgenossenstädten ihrer Rechte berauben, ihnen das Vermögen nehmen, sie verbannen und töten, die Demokraten aber fördern. Dies tut der Demos in Athen mit voller Überlegung, da er weiß, daß er nur so den Bestand seiner *ἀρχή* sichert (*γιγνώσκοντες ... κτλ.*). Was heißt aber *ἐκπλέοντες συκοφαντοῦσι, ὡς δοκοῦσι, καὶ μισοῦσι τοὺς χρηστούς*? Subjekt in diesem Satz können nur die Athener sein, da auch sie nur mit *γιγνώσκοντες* gemeint sein können. Aber sowohl *ἐκπλέοντες* bleibt unklar, wie auch der konkrete Sinn des *συκοφαντεῖν*. Das erste hat man deshalb vielfach geändert in *οἱ πλέονες* (Kalinka S. 148 ff.), oder man hat eine Lücke im Text angenommen.

Hier kommt alles darauf an, den konkreten sachlichen Gehalt der Worte zu verstehen. Fragen wir doch erst einmal, wie man sich das

[4]) Herr Professor Schadewaldt, der im übrigen den hypothetischen Charakter der Partie 2,14—15 zug bt, sieht in 2,16 mit den Praesentia *ποιοῦσι* und *περιορῶσι* ein noch nicht genügend entkräftetes Indiz für die Datierung mindestens nach dem ersten Einfall. Er beachtet dabei jedoch zu wenig, daß der ganze Abschnitt 2.14 – 16 eine durchaus theoretische Erörterung darstellt, in der die Setzung des Praesens nichts für das Vorliegen des tatsächlichen Falles beweist.

„Verbannen, Töten" usw. vorzustellen hat. Ist hier an die Niederwerfung aufständischer Städte zu denken, über die ein grausames Strafgericht verhängt worden ist? Will man hier weiter kommen, so muß man von der Tatsache ausgehen, daß mit *ἀτιμοῦν, χρήματα ἀφαιρεῖσθαι, ἐξελαύνειν, ἀποκτείνειν* die Sphäre der gerichtlichen Kapitalprozesse oder, wenn wir uns noch vorsichtiger ausdrücken wollen, der Kreis der Kapitalstrafen, die auf ordentlichem oder außerordentlichem Wege verhängt werden konnten, umschrieben wird. Dafür gibt es keine feste Formel, aber auch in der Sprache der Urkunden geschieht dies in fast der gleichen Weise wie hier. So IG I² 39, wo es in dem Eid, den der Rat und die Richter schwören, heißt (Z. 6 ff.): *οὐδὲ ἰδιώτην οὐδένα ἀτιμώσω οὐδὲ φυγῇ ζημιώσω οὐδὲ ξυλλήψομαι οὐδὲ ἀποκτενῶ οὐδὲ χρήματα ἀφαιρέσομαι ἀκρίτου οὐδενὸς ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων.* Hier ist noch die Verhaftung erwähnt als Recht des Rates, der diesen Eid schwört. In derselben Inschrift heißt es später (Z. 70 ff.): *Τὰς δὲ εὐθύνας Χαλκιδεῦσι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Χαλκίδι καθάπερ Ἀθήνησιν Ἀθηναίοις πλὴν φυγῆς καὶ θανάτου καὶ ἀτιμίας· περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε.* Heranzuziehen ist ferner das Dekret für die Samier IG I² 101, Z. 7 f.: *Θάνατον ἢ φυγὴν ἢ δήμευσιν χρη[μάτων]*, wo die folgende Lücke noch Raum für verwandte Begriffe läßt. Es ist evident, daß die Formulierung *A Π* 1,14 ebenso verstanden werden muß [5]); der Verfasser meint nicht einen bestimmten Fall — man kann nicht gleichzeitig dieselben Leute verbannen und töten —, sondern er bezeichnet hier die parteiische Art, in der die Athener die Angehörigen der Oligarchenparteien mit ihren Urteilen zu benachteiligen pflegten. Hält man dies fest, so ergibt sich gleich noch ein Weiteres, denn in die Sphäre von „Gericht, richten" usw. weist noch ein anderer Ausdruck dieses Satzes. Das ist *συκοφαντεῖν*, das wir zunächst ganz wörtlich verstehen müssen als „fälschlich beschuldigen". Die Athener treten als Ankläger auf und bezichtigen die *πλούσιοι* in den Bundesgenossenstädten. Prozesse gegen solche können aber in erster Instanz nur vor den Gerichten der Bundesgenossen selbst behandelt werden, deshalb müssen die Athener ihr *συκοφαντεῖν* in den Städten selbst ausüben, dies ist der Grund, weswegen der Autor sagen kann: *ἐκπλέοντες*, was jetzt erst einen Sinn erhält. Das eben angeführte Chalkis-Dekret (IG I² 39) lehrt uns nun, daß in den Kapitalprozessen den Bundesgenossen das endgültige Urteil nicht zustand, sondern in Fällen, wo auf Verbannung, Tod oder Atimie erkannt wurde, Verweisung der Sache nach Athen erfolgte (Z. 71 ff.). Dies heißt aber, daß die Athener selbst es schließlich sind, welche verbannen, töten, zur Atimie verurteilen, was der Autor in den Worten *διὰ ταῦτα...κτέ.* auch so formuliert. Nicht ganz verständlich bleibt nur, was *ὡς δοκοῦσι καὶ μισοῦσι* bedeuten soll, wofür sich kein prägnanter Sinn finden läßt. Die Änderungsversuche, die man hier vielfach vor-

---

[5]) Vgl. Platon, Politeia VI, 492 d: *ἢ οὐκ οἰσθα ὅτι τὸν μὴ πειθόμενον ἀτιμίαις καὶ χρήμασι καὶ θανάτοις κολάζουσιν;* verwandt ist auch die Aufzählung Leges X, 890 c: *ὃς δ'ἂν μὴ παρέχηται ἑαυτὸν τοῖς νόμοις εὐπειθῆ, τὸν μὲν δεῖν τε θνάναι, τὸν δέ τινα πληγαῖς καὶ δεσμοῖς, τὸν δὲ ἀτιμίαις, ἄλλους δὲ πενίαις κολάζεσθαι καὶ φυγαῖς*, die alle Elemente der Eidesformel aus JG I²39$_6$ enthält.

genommen hat, sind prinzipiell berechtigt, wenn man auch über das Wie streiten kann. Wir selbst möchten für *ὡς δοκοῦσι* lesen *καὶ διώκουσι* (Zuborg, Wilamowitz), und *μισοῦσι* mit Schroeder in *μειοῦσι* ändern. Doch hängt von der Möglichkeit einer Verbesserung dieser offensichtlich schwer verdorbenen Stelle nicht unsere sachliche Erklärung ab, die noch weiterhin durch die Ausführungen des Autors bestätigt wird[6]).

AΠ 1,16 ff. werden die Vorteile aufgeführt, welche die Athener dadurch gewinnen, daß sie die Bündner zwingen, nach Athen zum Gericht zu kommen. Die Tatsache, daß der ganze Gerichtszwang erst hier eingeführt wird, widerspricht nicht unserer Erklärung von 1,14: denn dieser, unter dem alle Bündner zu leiden hatten, ist im wesentlichen derjenige, welcher nach dem Zeugnis der Inschriften (JG I² 16, 22, 40, 41) die Privatprozesse betrifft. Es liegt also durchaus ein Fortschritt in den Ausführungen vor, andererseits ist es verständlich, daß dieser Punkt gerade an das anknüpft, was über die Führung der politischen Strafprozesse (1,14) gesagt wird. Ferner ist zu beachten, daß 1,16 der Ton auf *οἴκοι καθήμενοι* liegt, während der Gedanke der ungleichmäßigen Behandlung von Demokraten und Antidemokraten der Bundesgenossen (*καὶ τοὺς μὲν τοῦ δήμου σῴζουσι, τοὺς δ' ἐναντίους ἀπολλύουσιν ἐν τοῖς δικασηρίοις*) aus 1,14 noch fortwirkt und bestätigt, daß auch dort es sich um Gerichtsurteile handelt[7]).

Nach der Klärung dieses Sachverhaltes läßt sich auch sagen, wie man 1,15 aufzufassen hat. Der Autor hatte 1,14 davon gesprochen, daß die Athener die Reichen in den Bundesgenossenstädten absichtlich zu Grunde richten. Darauf begegnet er dem Einwand, den jemand dahingehend machen könne, daß es gerade im Interesse Athens gelegen hätte, wenn die Bundesgenossen reich wären, da sie so mehr Geld für den Bund aufbringen könnten. Dem wird entgegengehalten, daß es den Athenern lieber ist, wenn die Bündner nur so viel haben, um leben zu können, während jeder einzelne Athener von den großen Vermögen etwas einstecken kann. Dieser Gedanke schließt sich glatt an 1,14 an und paßt zu unserer Interpretation, sodaß nichts zwingt, hier Anspielungen auf bestimmte Ereignisse zu suchen. Die Formulierung ist so allgemein gehalten, daß dies geradezu ausgeschlossen wird (ähnlich auch Kalinka, S. 155). Der Anklang an Thuk. III, 50,2, auf den sich Herbst stützte, ist nur äußerlich, sachlich ist keine Berührung vorhanden; denn wenn Thukydides sagt, daß die Mytilenäer selbst das Land bearbeiten und dem Verpächter zwei Minen zahlten, so bekommen zwar die Kleruchen das Geld, aber damit ist keineswegs das erfüllt, was die *AΠ* sagt: *Τὰ ἰῶν*

[6]) Die Änderung des *καί* in *ὡς* scheint zunächst palaeographisch nicht leicht zu sein. Herr Professor E. Fraenkel hatte die Freundlichkeit, mich darauf hinzuweisen, daß die handschriftlichen Zeichen für *ὡς* und *καί* aber unter Umständen sehr ähnlich gestaltet und leicht verwechselt werden können, sodaß hier keine besondere Schwierigkeit vorliegt.

[7]) Sachlich wird das Zeugnis der *AΠ* durch die Inschriften nur bestätigt, sodaß v. Domaszewski (Sitzungsberichte der Heidelb. Ak. d. Wissensch., Phil.-hist. Klasse, 1924/25, 4. Abhandl. S. 18, Anm. 2) zu Unrecht den Gerichtszwang der Bündner bezeichnet als ‚Phantom', das seine Grundlage nur in den ‚schlechten Witzen des Ps.-Xen.' habe.

συμμάχων χρήματα ἕνα ἕκαστον Ἀθηναίων ἔχειν, wo nur der gesamte Demos gemeint sein kann, wie Kalinka mit Recht hervorhebt, wenn auch dessen Vermutung abzulehnen sein dürfte, daß „wenigstens manchmal das eingezogene Vermögen reicher Bündner unter die athenischen Bürger verteilt wurde".

Ganz abwegig ist die Vorstellung, „daß diese Schlußworte scil. *ἐργάζεσθαι ἀδυνάτους ὄντας ἐπιβουλεύειν*) auf gewisse mit Kleruchen besiedelte Bundesstädte gehen, deren erbeingesessene Bewohner ihres Besitzes bis auf ein Existenzminimum, etwa ärmliche Hütten und das nötigste Haus- und Arbeitsgerät, beraubt und verhalten worden waren, als Pächter der Kleruchen die Ländereien zu bearbeiten." (Kalinka, S. 155.) In den beiden uns näher bekannten Fällen, Chalkis, dem ersten uns bekannten Beispiel einer besonderen Art von Kleruchie, und Mytilene, steht es vielmehr so, daß in Chalkis die Grundbesitzer vertrieben wurden (*ἐξέβαλεν* Plut. Per. 23), während man in Mytilene die Urheber des Aufstandes tötete (Thuk. III, 50: *διέφθειραν*). Also werden nicht die Reichen erst enteignet und dann, nur mit dem Notwendigsten ausgestattet, Pächter der Kleruchen, die Pächter müssen andere Leute sein. Es liegt nahe, daran zu denken, daß die ärmeren Schichten, d. h. die athenerfreundlichen Demokraten diese Stellen erhalten, während die ehemaligen Grundeigentümer auf die eine oder andere Weise ganz beseitigt wurden. Diese Vermutung wird durch Thukydides' Bericht über Mytilene bestätigt, der ausdrücklich sagt, daß nach Beseitigung der Reichen die Landlose an Lesbier verpachtet wurden, womit nur die ärmere (demokratische) Bevölkerung von Lesbos gemeint sein kann (III, 50: *ὕστερον φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις, κλήρους δὲ ποιήσαντες . . . κληροῦχους τοὺς λαχόντας ἀπέπεμψαν· οἷς ἀργύριον Λέσβιοι ταξάμενοι . . .*).

Nach den bisher gemachten Feststellungen empfiehlt es sich nicht mehr *AΠ* 1,15 mit der Einrichtung von Kleruchien[8], erst recht nicht mit der von Mytilene in Verbindung zu setzen. Damit aber fällt diese Stelle für die Bestimmung der Abfassungszeit der Schrift aus. Mit Hinblick auf diese läßt sich nur sagen, daß die Stelle geschrieben sein kann, nachdem die Athener die Kapitalgerichtsbarkeit der Bundesgenossenstädte sich unterworfen hatten, was uns frühestens für Chalkis bezeugt ist (JG I² 39), wobei mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß dies nicht der erste Fall war. 446/45 ist wahrscheinlich für diesen Abschnitt terminus post quem, wobei es ein merkwürdiges Zusammentreffen ist, daß dasselbe sich ergibt, wenn man an der Auffassung festhält, daß hier von Kleruchien die Rede ist, auch da wäre Chalkis, nicht erst Mytilene das erste Beispiel.

Nachdem sich auch für *AΠ* 1,14—15 ergeben hat, daß diese Stelle sich nicht als Beleg anführen läßt dafür, daß die Schrift im archidamischen Kriege geschrieben ist, muß noch ein Punkt besprochen werden,

[8]) Über die attischen Kleruchien vgl. H. Swoboda, Serta Harteliana, S. 28 ff.; Busolt-Swoboda, Gr. Staatskunde II, S. 1271 ff., wo weitere Literatur verzeichnet ist.

an dem noch Kalinka (S. 280) starken Anstoß genommen hat[9]). Doch handelt es sich hier nicht um sprachliche Interpretation, sondern um reine Sacherklärung. Man hat gemeint, die Angabe, daß die Athener jährlich 400 Trierarchen bestellen (*AΠ* 3,4), sei schlechthin unvereinbar mit Thuk. II, 13 und Aristoph. Ach. 545, wo für den Anfang des Krieges nur 300 seefertige (*πλώιμοι*) Trieren bezeugt werden. Syntrierarchie kommt für diese Zeit noch nicht in Frage. Kalinka (S. 281) nimmt an, daß bis zum Jahre 424 die Zahl der Trieren auf 400 gesteigert werden konnte, ein Schluß, der ihm erst durch den späten Ansatz der Schrift möglich wird. Auch ohne diesen Umweg läßt sich die Schwierigkeit beheben. Es ist verfehlt, die Zahl der Schlachtschiffe (*νῆες ταχεῖαι*) und die der Trierarchen gleichsetzen zu wollen, denn es gab ja neben den Trieren noch andere Schiffsarten, die zur Kriegsflotte gehörten und daher Trierarchen benötigten (Kolbe, Philol. LVIII, 1899, S. 514). Von den *νῆες ἱππαγωγοί* (Thuk. II, 56; IV, 42, VI, 43; vgl. Aristoph. Equ. 599) können wir vollständig absehen, deren Typ erst 430 geschaffen wurde (vgl. Thuk. II, 56). Doch schon längst vor dem großen Kriege gab es neben den Kampfschiffen Transportschiffe, JG I^2 22_{10}, aus dem Jahre 450/49, nennt neben den Trieren auch *στρατιώτιδες* (vgl. auch die Inschrift JG I^2 97_{12}, die freilich in spätere Zeit fällt). Auch *νῆες σιταγωγοί* (Thuk. VI, 44) gehören hierher. Wenn also Andokides (III, 8) für die zwanziger Jahre „mehr als 400 *ναῦς*“ bezeugt, so ist auch dies kein Widerspruch gegen Thuk. II, 13, denn Andokides gebraucht ausdrücklich den weiteren Begriff *ναῦς*, unter den sowohl die Kampftrieren als auch die Last- und Transportschiffe gehören[10]). Daß aber in Athen auch die Hilfsschiffe vom Staate gestellt und daher für sie Trierarchen nötig wurden, wird dadurch erwiesen, daß Thukydides ausdrücklich hervorhebt, wenn dies nicht der Fall ist. So sagt er, daß der Flotte nach Sizilien neben den Lastschiffen, die beordert waren, auch zahlreiche *ὁλκάδες ἑκούσιοι* folgten (VI, 44). Daher zwingt uns die Erwähnung von 400 Trierarchen nicht, hier einen Widerspruch zu dem Zeugnis des Thukydides (II, 13) zu konstatieren und die Schrift deshalb später als 431 anzusetzen.

Sehr wichtig für die Datierung ist dagegen eine andere Stelle, auf deren richtige Auswertung viel ankommt. *AΠ* 2,2 f. spricht der Autor über die einer *ἀρχή* Unterworfenen, bemerkt, daß die *κατὰ γῆν ἀρχόμενοι* sich immerhin vereinigen können, was denen, die von einer Seemacht abhängen, nicht möglich sei[11]). Bei den Untertanen Athens — denn diese

[9]) Keinen Anstoß nehmen offenbar jetzt Kromeyer-Veith, Heerwesen u. Kriegführung d. Griechen u. Römer, 1928, S. 58 f., 188, doch wird dort auf das Problem nicht weiter eingegangen.

[10]) Der Autor selbst spricht an anderer Stelle (*AΠ* 1,20) von *πλοῖα* und *ὁλκάδες*, mit welchen die Athener häufig fahren und so auch ihre Bedienung lernen. Doch darf man hier nicht an Kriegsschiffe denken, wie Kalinka will (S. 171), dies soll nur heißen, weil die Athener immer mit Seefahrt zu tun haben, seien sie auch jederzeit zur Bemannung der Kriegsschiffe verwendbar.

[11]) Schaefer a. a. O. S. 101 Anm. 1 versteht *οἱ κατὰ γῆν ἀρχόμενοι* irrtümlich als ‚Bündner, die auf dem Festland wohnen‘; vielmehr sind ‚Untertanen einer Landmacht‘ gemeint. Es ist interessant, festzustellen, daß der Autor auch die ‚Herrschaft‘ Spartas als *ἀρχή* versteht.

sind hier immer gemeint —, unterscheidet er zwei Gruppen: *ὅσοι νησιῶται εἰσιν* (2,2) und *ὁπόσαι δ' ἐν τῇ ἠπείρῳ εἰσὶ πόλεις ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων ἀρχόμεναι*. Jene brauchen uns hier nicht zu interessieren; von den letzteren sagt der Autor, daß die großen Städte *διὰ δέος*, die kleinen *πάνυ διὰ χρείαν* beherrscht werden[12]), was heißen soll, daß die Abhängigkeit von Ein- und Ausfuhr bei den kleineren Städten besonders in die Augen fällt, aber auch bei den großen spielt sie neben dem *δέος* eine Rolle, wie der folgende Satz lehrt. (*οὐ γάρ ἐσιι πόλις οὐδεμία ἥτις οὐ δεῖται εἰσάγεσθαί τι ἢ ἐξάγεσθαι*, vgl. Kalinka, S. 184 ff.).

Zu diesen Ausführungen hat Kalinka (S. 184), so weit wir sehen, als erster darauf hingewiesen, daß sie „in einer Zeit, wo ein hartnäckiger Aufstand thrakischer Bündner gegen Athens Herrschaft ausgebrochen war", nicht „ohne weiteres" hätten gemacht werden können. Er zieht deshalb den Schluß, „daß die thrakischen Bundesstädte hier nicht inbegriffen sein können", und sieht darin „eine Schwäche der Antithese, die den ganzen Bundesbereich umspannen sollte, da der Zusammenhang gebieterisch den Nachweis verlangt, daß die Herrschaft einer Seemacht von Unabhängigkeitsgelüsten sämtlicher Untertanen sicherer sei als die einer Landmacht, und daß innerhalb jeder Gruppe der Bundesstädte Gründe von unwiderstehlicher Kraft in diesem Sinne wirksam seien". Damit ist vorzüglich formuliert, was man an dieser Stelle erwarten müßte. Es erhebt sich nur die Frage, ob die Stelle diesen Forderungen nicht doch entspricht. Bundesstädte der Athener *ἐν τῇ ἠπείρῳ* sind die Städte der kleinasiatischen Küste und die in Thrakien; die einen wie die anderen müssen deshalb hier verstanden werden, wenn man den Satz unvoreingenommen liest. Deshalb ist zu untersuchen, ob die Stelle so noch nach dem Abfall der thrakischen Städte formuliert werden konnte.

Der Autor macht seine Feststellung ganz allgemein, seine Ausdrucksweise ist dabei aber sehr präzis. Denn er spricht nicht nur davon, daß die Untertanen einer Landmacht sich vereinigen können, sondern er sagt ganz genau, an welche Art Vereinigung er hier denkt: an den Synoikismos (*συνοικισθέντας ἁθρόους μάχεσθαι*). Inseln können sich nicht durch Synoikismos vereinigen (*οὐχ οἷόν τε εἰς τὸ αὐτὸ συνάρασθαι τὰς πόλεις*), und die Untertanen der Seemacht, d. h. Athens, auf dem Festlande lassen sich beherrschen *διὰ δέος* oder *διὰ χρείαν*. Die ganze Antithese ist nur sinnvoll, wenn man sie so versteht, daß *δέος* und *χρεία* es verhüten oder bisher immer noch verhütet haben, daß die Untertanen auf dem Festlande sich vereinigt gegen ihre Herren auflehnen. Dabei ist nicht jede beliebige Form der Vereinigung gemeint (Symmachie usw.), sondern speziell der Synoikismos, sonst hätte ja die ausdrückliche Betonung des *συνοικίζεσθαι* keinen Sinn[13]). Dies muß beachtet werden, wenn man feststellen will, wann das Prinzip, das der Autor aus der Haltung der Bündner gegenüber Athen ableitet, zum ersten Male durchbrochen worden ist. Eine solche Durchbrechung läge also dann vor, wenn sich Untertanenstädte Athens auf dem

[12]) Mit Kalinka sind wir der Meinung, daß der überlieferte Text verständlich ist.

[13]) Über die Bedeutung des Synoikismos als politischer Form vgl. jetzt besonders Schaefer a. a. O., S. 94 ff.

Festlande durch Synoikismos zusammenschließen und gegen die Vormacht auflehnen. Der Abfall der auf dem Festland liegenden Stadt Byzanz im samischen Kriege widerlegt das hier in Frage stehende Prinzip noch nicht (vgl. Thuk. I, 115, 117).

Dagegen der Aufstand der chalkidischen Städte entspricht nun in allem den Bedingungen, die ihn als eine Durchbrechung des vom Autor festgestellten Prinzips charakterisieren. Es erhebt sich ja nicht nur Poteidaia, sondern noch eine ganze Reihe anderer Städte (Busolt, Gr. G. III, S. 796 ff.). Perdikkas, der König von Makedonien, der den Aufstand veranlaßt und fördert, bewegt die einzelnen Städte weiter noch dazu, sich durch Synoikismos in Olynth zusammenzuschließen (Busolt a. a. O.; Schaefer a. a. O. S. 95)[14]). Ist es schon schwer möglich, daß der Autor diesen Aufstand ganz allgemein vor Augen gehabt hat, als er seine Worte schrieb, so zeigen die Formen, in denen die Erhebung sich vollzog, ganz klar, daß *AII* 2,2 vor ihrem Ausbruch geschrieben sein muß, wenn die prinzipielle Feststellung überhaupt sinnvoll und mehr als Spiegelfechterei sein soll[15]). Dieser Schluß erscheint um so zwingender, wenn man bedenkt, wie wenig der Autor hier mit einer Gefahr der Erhebung der Bundesgenossen rechnet, welche die Athener n a c h Beginn des großen Krieges immer fürchten mußten und auch fürchteten (vgl. z. B. Thuk. III, 47). Man wende dagegen nicht ein, daß es sich bei dem Aufstand der chalkidischen Städte und bei Olynth um eine unwesentliche Angelegenheit gehandelt habe, die jemand, der die Verhältnisse des attischen Seebundes im ganzen betrachtete, leicht vernachlässigen konnte. Die Niederwerfung Poteidaias hat den Athenern viel zu schaffen gemacht; das Aufgebot, das unter Hagnon im Sommer 430 ausgeschickt wurde und unverrichteter Sache wieder zurückkehren mußte (Thuk. II, 58), war das größte, das in diesem Kriege außer der Flotte für die sizilische Expedition aufgewendet wurde (Thuk. VI, 31: *ἀριθμῷ δὲ νεῶν καὶ ὁπλιτῶν καὶ ἡ ἐς Ἐπίδαυρον μετὰ Περικλέους καὶ ἡ αὐτὴ ἐς Ποτείδαιαν μετὰ Ἄγνωνος οὐκ ἐλάσσων ἦν.*). Und selbst als Poteidaia bezwungen war, flackerte das Feuer der Auflehnung immer weiter, sodaß man nochmals *ναυσὶ καὶ στρατιᾷ ὡς πλείστῃ* (Thuk. II, 98) es zu dämpfen suchte. Olynth aber ist nicht wieder unter athenische Hoheit gekommen (vgl. Beloch Gr. G. II²1, S. 342).

---

[14]) Kalinka (S. 180) vertritt die Ansicht, daß der Autor 2,2 gerade an den Synoikismus von Olynth denkt, bemerkt aber selbst dazu, daß dieser eben nicht von *κατὰ γῆν ἀρχόμενοι* ausging. Wenn aber damit „die verlockende Verknüpfung der Stelle mit jenen Ereignissen unter den Händen zu entschwinden scheint", dann geht es nicht an, „dennoch an ihr festzuhalten". Vielmehr ergeben sich daraus die oben gezogenen Schlüsse.

[15]) Es läßt sich natürlich immer einwenden, der Autor habe um seiner Tendenz willen die Dinge absichtlich entstellt und manches bewußt ignoriert. Jedoch fällt einer solchen Argumentation immer die Beweislast dafür zu, warum dies im einzelnen Falle geschehen ist. Von vornherein annehmen, daß in der Schrift überhaupt sachlich nichts „stimmte" oder zu stimmen brauchte, hieße auf die Möglichkeit einer Bestimmung der Abfassungszeit überhaupt verzichten.

Die Frage nach der Abfassungszeit der *AΠ* ist gar nicht zu beantworten ohne die Behandlung einer Stelle, die in der Diskussion immer ganz besonders breiten Raum eingenommen hat. Dies ist der sogenannte Komödienparagraph (2,18): *κωμῳδεῖν δ' αὖ καὶ κακῶς λέγειν τὸν μὲν δῆμον οὐκ ἐῶσιν, ἵνα μὴ αὐτοὶ ἀκούωσι κακῶς· ἰδίᾳ δὲ κελεύουσιν εἴ τίς τινα βούλεται...κτἑ* Seitdem es durch Roschers Ausführungen festzustehen schien, daß die Schrift in der zweiten Hälfte des archidamischen Krieges geschrieben sei, suchte man diese Worte in Verbindung zu bringen mit den Nachrichten, die uns über die Aufführungen der in jene Jahre fallenden Stücke des Aristophanes und über die Ungelegenheiten, welche dem Dichter ob seiner Verspottung führender Persönlichkeiten der Demokratie entstanden seien, bewahrt sind. Auf diesem Wege hoffte man die Abfassungszeit der Schrift noch genauer zu bestimmen, als dies aus anderen Anspielungen möglich erschien. Die Fülle der hierbei erzielten Ergebnisse (Kalinka S. 7 ff.) lehrt zur Genüge, welch schlüpfrigen Boden man betreten muß, will man überhaupt dieser Stelle etwas abgewinnen.

Kirchhoff, der auch diese Stelle ausführlich behandelt hat (1878 S. 16 ff.), ging bei ihrer Deutung aus von den Worten *ἰδίᾳ δὲ κελεύουσι* und verstand diese im Sinne einer „Aufmunterung" zur Verspottung von Privatpersonen, wobei diese Aufmunterung bestehen soll in dem Beifall, „mit dem dergleichen von den im Theater versammelten Athenern aufgenommen zu werden pflegte". Dementsprechend glaubte er *οὐκ ἐῶσι* auffassen zu müssen, „obwohl der Sprachgebrauch es auf ein gesetzliches Verbot zu beziehen verstattet, doch nicht wohl anders als in ebenso allgemeinem Sinne". Aber auch wenn man *οὐκ ἐᾶν* hier nur ganz allgemein deutete im Sinne von „sie ließen es sich nicht gefallen", so schien diese Nachricht nicht vereinbar mit der Tatsache, daß Aristophanes oft genug mit seinem Spott gegen die Demokraten und ihre Führer gezielt hat. Dieser Schwierigkeit suchten Roemer[16]), Faulmüller[17]), Hofmann[18]) dadurch zu begegnen, daß sie erklärten, hier sei mit *δῆμος* nur das demokratische Prinzip als solches gemeint, während Aristophanes nie dieses, sondern immer nur einzelne Leute angegriffen habe. Dagegen weist Kalinka (S. 9 ff, vgl. auch G. Stail a. a. O., S. 58, 73) darauf hin, daß diese künstliche Erklärung gar nicht nötig sei, denn in den Angriffen, denen Aristophanes nach der Aufführung der Babylonier ausgesetzt war, sei der Beleg gegeben für das, was der Autor meine [19]).

Es ist leicht einzusehen, auf welche Weise diese Widersprüche und Schwierigkeiten sich ergeben. Ohne Rücksicht auf *AΠ* 2,18 war man zu der These gekommen, daß die Schrift etwa 425 geschrieben sei, und mit diesem festen Punkte mußte die Interpretation des Komödien-

[16]) Abhandl. d. bayr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1905 (XXII), S. 643.

[17]) G. Faulmüller, Der attische Demos im Licht d. aristoph. Komödie 1906, S. 59 f.

[18]) G. Hofmann, Beiträge z. Kritik u. Erkl. d. pseudoxen. *Ἀθηναίων πολιτεία* Progr. d. königl. Maxim.-Gymn. München 1907, S. 38.

[19]) Dabei ist, wie fast immer in der Diskussion über diesen Punkt, außer acht geblieben, daß wir über die Angriffe auf Aristophanes nichts Sicheres wissen. Die Nachrichten über etwaige diesbezügliche Prozesse sind nichts als gelehrte Kombinationen, herausgesponnen aus ganz wenigen Andeutungen des Dichters (vgl. F. Leo, Plautinische Forschungen, 2. Aufl. 1912, S. 77 f.).

paragraphen in Einklang gebracht werden. Da aber der Charakter der Komödien des Aristophanes der Annahme einer gesetzlich verordneten Einschränkung der Komödienfreiheit in jeder Hinsicht widerstrebt, so suchte man die Worte des Autors irgendwie in anderem Sinne zu interpretieren. Methodisch richtiger ist jedoch der umgekehrte Weg, von der Interpretation der Worte auszugehen und daraus Schlüsse auf die Abfassungszeit der Schrift zu ziehen. Deshalb sei auch hier damit begonnen, zu untersuchen, wie die Begriffe *κελεύειν* und *οὐκ ἐᾶν* konkret vom Autor gemeint sind.

Die Deutung des *κελεύειν* bereitet nicht so große Schwierigkeiten, wenn man das Wort nicht nur als „befehlen", was es natürlich heißen kann, versteht, sondern mit „aufmuntern, auffordern" interpretiert. Für die Richtigkeit dieser Interpretation sei statt zahlreicher Belege nur ein besonders charakteristisches Beispiel angeführt. In dem Dekret über Eleusis JG I^2 76_{33}, das kurz vor oder nach 420 anzusetzen ist, heißt es: *ἐπαγγέλεν τὲν βολὲν καὶ τεῖσι ἄλλεσι πόλεσιν τεῖσι* hελλενικεῖσιν *ἁπάσεσι,* hόποι *ἂν δοκεῖ αὐτεῖ δυνατὸν ἐναι λέγοντας μὲν κατὰ* hὰ *Ἀθεναῖοι ἀπάρχονται καὶ* hοι *χσύμμαχοι, ἐκένοις δὲ μὲ ἐπιτάττοντας, κελεύοντας δὲ ἀπάρχεσθαι, ἐὰν βόλονται, κατὰ τὰ πάτρια καὶ τὲν μαντείαν τὲν ἐγ Δελφῶν.* Hier wird *κελεύειν* dem *ἐπιτάττειν,* welches das ausdrückliche Befehlen bezeichnet, gegenübergestellt und entspricht um so mehr unserer Stelle, als hinzugesetzt ist *ἐὰν βόλονται,* was dem *εἴ τίς τινα βούλεται* analog ist. Es ist also klar, daß *κελεύειν* mit „ermuntern" oder „auffordern" übersetzt werden muß, ganz abgesehen davon, daß „etwas befehlen, wenn jemand will" ein Widersinn wäre. Auch Thukydides gebraucht das Wort in diesem Sinne, z. B. II, 21,3: *κατὰ ξυστάσεις τε γιγνόμενοι ἐν πολλῇ ἔριδι ἦσαν, οἱ μὲν κελεύοντες ἐξιέναι, οἱ δ' οὐκ ἐῶντες;* auch hier ist nicht von „befehlen" die Rede, sondern es heißt: „die einen forderten auf, dem Feinde im Felde sich zu stellen, die anderen wollten es hindern". So zeigt sich, daß in den Worten des Autors *κελεύουσιν* keineswegs „unzutreffend" (Kalinka S. 244, vgl. S. 12) ist, sondern einen völlig verständlichen Sinn gibt. Was man sich konkret darunter vorstellen kann, abgesehen vom Beifall im Theater (Kirchhoff S. 16), lehren die Ausführungen *περὶ κωμῳδίας* in den Scholien zu Dionysius Thr. (pag. 13 Kaibel), die wie eine Illustration zu unserer Stelle wirken, mögen sie mit ihren Erklärungen auch nicht in allem das Richtige treffen[20]).

Entscheidend abhängig ist die richtige Interpretation des Komödienparagraphens von der Deutung des *οὐκ ἐᾶν. Οὐκ ἐᾶν*[21]), das der Autor

[20]) Um zu zeigen, welche Rolle das *κελεύειν* spielt, sei die Stelle hier ganz wiedergegeben: *ὁρῶντες οὖν οἱ πολῖται τοῦτο χρήσιμον τῇ πόλει καὶ ἀδικίας ἀποτρεπτικόν ἐκέλευσαν τοὺς ἀδικουμένους ἐπὶ μέσης ἀγορᾶς τοὺς ἀδικήσαντας κωμῳδεῖν..ἐπεὶ δὲ μεγάλα ἡ πόλις ὠφελεῖτο ἐκ τούτου, ποιητὰς ἔταξαν ἐπὶ τούτῳ κωμῳδεῖν ὃν βούλοιντο ἀκωλύτως. ἐπεὶ δὲ ἡ κακία προέκοπτεν, οἱ πλούσιοι καὶ οἱ ἄρχοντες μὴ βουλόμενοι κωμῳδεῖσθαι τὸ μὲν φανερῶς κωμῳδεῖν ἐκώλυσαν, ἐκέλευσαν αἰνιγματωδῶς, εἶτα δὲ καὶ τοῦτο ἐκώλυσαν, καὶ εἰς ξένους μὲν καὶ πτωχοὺς ἔσκωπτον, εἰς δὲ πλουσίους καὶ ἐνδόξους οὐκέτι.* — Das römische Gegenstück zu dem Treiben der griechischen Komödie Horaz Epist. II, 1 V. 146 ff., vgl. Cicero, de republica IV, 11 f.

[21]) *οὐκ ἐᾶν* kann so fest zu einem Begriffe im Sinne von *κωλύειν* werden, daß auch dann noch *οὐ* gesagt werden kann, wo die Schulgrammatik *μή* erfordern würde. Dies zeigt hübsch ein inschriftlicher Beleg: JG II^2 1237_{37} (vgl. K. Meisterhans, Grammatik der attischen Inschriften, S. 215).

mehrfach verwendet. (1,6; 1,9; 2,12; 2,18), heißt „nicht zulassen", im Sinne von „verhindern" (*κωλύειν*). Auf welche Weise dieses „verhindern" vor sich geht, ist in dem Begriff als solchem noch nicht unmittelbar ausgedrückt. Rein sprachlich gesehen ist sowohl eine Deutung im allgemeinen Sinne — „sie dulden es nicht" — möglich, aber die Worte können ebensogut, wie auch Kirchhoff ausdrücklich zugibt, ein gesetzliches Verbot bezeichnen. Eine Entscheidung läßt sich hier nur fällen, wenn man den Gesamtcharakter der Schrift berücksichtigt.

Der Autor will in seiner Schrift zeigen, daß die Athener *εὖ διασῴζονται τὴν πολιτείαν*, und führt deshalb allerlei Momente an, die in bezeichnender Weise beleuchten sollen, wie bei der Ordnung der Verfassung besonders die Interessen der Leute des Demos gewahrt werden. Dies geschieht derart, daß angeführt wird, welche Ämter der Demos zu seinem Nutzen selbst verwaltet. und welche er anderen überläßt; im übrigen wird gesagt, was erlaubt ist und was nicht. Wenn aber etwas nicht erlaubt ist, so heißt dies eben, daß ein regelrechtes Verbot besteht. Ist das Subjekt des Verbotes, wie in unserer Schrift, der Staat, so besteht dies immer in einer öffentlichen Maßnahme, die vom Volke gutgeheißen worden ist. So ist z. B. das Schlagen der Sklaven untersagt (1,11: *οὔτε πατάξαι ἔξεστιν*), d. h. gesetzlich verboten. Wenn der Autor nun *οὐκ ἐᾶν* gebraucht. so meint er ebenfalls damit Verbote von Staats wegen. Denn wie könnte *μὴ ἐᾶν λέγειν πάντας ἐξῆς μηδὲ βουλεύειν* (1,6) anders verstanden werden als von einem gesetzlichem Verbot? Ganz klar ist dieser Sinn des *οὐκ ἐᾶν*, wenn es heißt (1,9): *εἰ δ' εὐνομίαν ζητεῖς, πρῶτα μὲν ὄψει τοὺς δεξιωτάτους τοὺς νόμους τιθέντας· ἔπειτα...οὐκ ἐάσουσι μαινομένους ἀνθρώπους βουλεύειν οὐδὲ λέγειν οὐδὲ ἐκκλησιάζειν.* Denn hier wird mit *οὐκ ἐᾶν* ausgeführt, daß die von Männern oligarchischer Einstellung erlassenen Gesetze „verbieten" würden, daß *μαινόμενοι* in Rat oder Volksversammlung zu Worte kommen. Auch bei der Tatsache, daß Athen den Bündnern vorschreibt, wohin die überseeische Ausfuhr geleitet werden darf (2,12: *πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ ἐάσουσι*), ist an eine Verordnung zu denken, der unter Umständen mit Gewalt Nachdruck verliehen werden kann. Sieht man zunächst einmal von 2,18 ab, so wird man in der ganzen Schrift keinen Fall finden, der nicht, sofern es sich überhaupt um eine negative Formulierung handelt, eine staatliche Maßnahme zur Wahrung der Interessen des Demos darstellt. Wäre nun die Interpretation des Komödienparagraphen im Sinne Faltins und Kirchhoffs richtig, so würde er im Rahmen der Schrift einzig dastehen. Denn wenn *οὐκ ἐῶσι* nichts weiter besagen soll als die Mißfallenskundgebungen im Theater oder die private Klage einzelner Leute gegen einen mißliebigen Dichter, so wäre dies keine Bevorzugung der Demokraten durch Verfassungsordnungen und Gesetze, die der Autor sonst überall aufzeigen will; vielmehr hätten wir hier nur eine Schilderung der Art, durch welche die vom Spott der Dichter Angegriffenen sich zu wehren bzw. zunächst nur von sich aus persönlich sich Genugtuung zu verschaffen suchen, mit der Wahrung der Demokratie hat dies jedoch nichts direkt zu tun. Ganz exakt ist es natürlich nicht zu beweisen, daß der Autor dies hier nicht trotzdem hätte erwähnen können; aber bei rich-

tiger Einfühlung in den Charakter seiner Schrift wird man zugeben müssen, daß es diesem besser entspricht, wenn es sich um eine Verordnung von Staats wegen handelte. Wenn es andererseits überhaupt jemals eine Aufhebung oder Einschränkung der Komödienfreiheit im Interesse der athenischen Demokratie gegeben hat, so würde es nur verwunderlich sein, wenn der Autor sie nicht in seiner Schrift erwähnen würde [22]). Es bleibt also noch zu fragen, ob, wann und in welcher Weise etwa in Athen eine gegen die Freiheit der Komödie gerichtete Maßnahme getroffen worden ist [23]).

Da der Zug des Brasidas als terminus ante quem für die Abfassungszeit der Schrift feststeht, kann das Psephisma des Syrakosios vom Jahre 414 außer Betracht bleiben. Das sog. Psephisma des Antimachos, das in das Jahr 426 gehören soll, beruht auf einer Fehlinterpretation von Aristoph. Ach. 1150 ff. und ist deshalb zu streichen. (Körte a. a. O., Geißler a. a. O.) So bleibt für die Zeit vor 424 allein das unter Morychides erlassene Psephisma, von dem es Schol. Aristoph. Ach. 67 heißt: *ἐπ' Εὐθυμένους ἄρχοντος* (437/6). *οὗτος ὁ ἄρχων, ἐφ' οὗ κατελύθη τὸ ψήφισμα τὸ περὶ τοῦ μὴ κωμῳδεῖν, γραφὲν ἐπὶ Μορυχίδου* (440/39), *ἴσχυσε δὲ ἐκεῖνόν τε τὸν ἐνιαυτὸν καὶ δύο τοὺς ἑξῆς ἐπὶ Γλαυκίνου* (439/8) *τε καὶ Θεοδώρου* (438/7), *μεθ' οὓς ἐπ' Εὐθυμένους κατελύθη.* Daß der Inhalt des Psephisma nicht gewesen sein kann, überhaupt die Aufführungen von Komödien zu unterbinden, ergibt sich aus dem Umstande, daß uns für die fraglichen Jahre inschriftlich Komödienaufführungen bezeugt werden. Zwar beweist die Aufführung einer Komödie *ἐπὶ Μορυχίδου* (JG XIV 1098) noch nichts, da das im gleichen Jahre erlassene Psephisma erst nach ihr ergangen sein kann; ausschlaggebend ist aber, daß uns eine Aufführung *ἐπὶ Θεοδώρου* genannt wird (JG XIV 1097; vgl. A. Wilhelm, Urkunden dramatischer Aufführungen in Athen, 1906, S. 195 f.). Daraus läßt sich folgern, daß das Gesetz nur die Komödienfreiheit eingeschränkt haben kann; in welcher Hinsicht, steht vorläufig noch dahin. Betreffs der politischen Umstände, die das Psephisma veranlaßt haben, hat bereits Müller-Strübing (Philol. Suppl. IV, 1880, S. 43) das Richtige gesehen. Aus der Tatsache, daß der Erlaß des Verbotes zeitlich zusammenfällt mit der Niederwerfung des samischen Aufstandes, schloß er, daß die Einschränkung der Komödienfreiheit verhindern sollte, die Einrichtungen der athenischen Demokratie

---

[22]) Vielleicht erscheint diese Erwägung nicht als stichhaltig, da immer wieder darauf hingewiesen wird, daß auch eine andere wichtige Einrichtung der Demokratie in der ganzen Schrift nicht erwähnt wird: der Ostrakismus. Doch wird man diesen dann nicht mehr in einer oligarchischen Schrift über die Mittel zum Schutz der Demokratie vermissen, wenn man berücksichtigt, daß er gelegentlich auch mit Erfolg von der Opposition gegen Führer der Demokratie benutzt worden ist. Ein Beispiel dafür ist die Ostrakisierung des dem Perikles nahestehenden Damon — mag deren zeitliche Ansetzung auch unsicher sein (JG I² 912. PA 3143; dazu noch Beloch. Gr. Gesch. II², 1 S. 313; v. Domaszewski, Sitz. Ber. d. Heidelb. Ak., Phil.-hist. Kl. XV, 1924/25, 4. Abh. S. 16.).

[23]) Das Folgende beruht auf den Ausführungen von A. Körte R. E. XI, 1 Sp. 1233 ff.; P. Geißler, Chron. d. altatt. Kom., Phil. Unters. H. 30, S. 17, wo weitere Literatur verzeichnet ist.

vor Augen und Ohren der Bündner, die den Aufführungen beiwohnten, herabzusetzen.

Hier haben wir also ein „Komödienverbot", das allen Bedingungen entspricht, die sich aus der Interpretation von *AΠ* 2,18 ergeben hatten: nicht Aufhebung der Komödienaufführungen überhaupt, sondern nur Einschränkung der Spottfreiheit im Interesse der Demokratie. Da es das einzige in der Zeit vor 424 ist, so ergibt sich ganz notwendig die Folgerung, daß der Autor mit seinen Worten nur auf dieses Psephisma zielen kann. Dieses aber erhält jetzt für uns erst recht Inhalt aus der Formulierung des Autors; wir können jetzt sagen, daß verboten wurde, die Demokraten und die Einrichtungen der demokratischen Verfassung zu verspotten. Welche Schlüsse aus allen diesen Feststellungen sich für die Frage nach der Abfassungszeit der Schrift ergeben, ist erst im nächsten Abschnitt unserer Untersuchung zu erörtern.

Gleichsam anhangsweise sei gleich hier noch die Besprechung einiger weniger Stellen angeschlossen, die nur ganz lose mit der Datierungsfrage zusammenhängen, auf die aber doch deren Erörterung hinführt.

AΠ 2,4 lautet in dem Texte Kalinkas: *ἔπειτα δὲ τοῖς ἄρχουσι τῆς θαλάττης οἷόν τ' ἐστὶ ποιεῖν, ἅπερ τοῖς τῆς γῆς ἐνίοτε, τέμνειν τὴν γῆν τῶν κρειττόνων.* So ist der Wortlaut überliefert, und wer ihn so für richtig hält, muß ihn in dem Sinne interpretieren, daß der Autor sagen wolle: eine Seemacht kann das Land der Feinde, auch wenn sie stärker sind, schädigen, was denen zu Lande nur bisweilen möglich ist. Daß diese Antithese sehr unscharf ist, hat man schon lange betont (vgl. Kalinka, S. 186); man vermißt dann ein *ἀεί* als Gegensatz zu *ἐνίοτε*. Aber auch sachlich ergeben sich Schwierigkeiten. 2,5 spricht der Autor von der Möglichkeit, sich mit seinen Streitkräften weit von der Heimat zu entfernen, die den Athenern gegeben ist, ihren Gegnern, die zu Lande stark sind, jedoch nicht. Schon deshalb sollte man erwarten, daß 2,4 etwas gemeint ist, was den Athenern zuteil wird, ihren Gegnern aber gar nicht. Aber weiter: 2,5 ist gesagt, daß man, will man zu Lande weiter fortziehen, entweder den Weg durch Freundesland nehmen muß oder *νικᾶν μαχόμενον*. Das letztere setzt aber voraus, daß man selbst stärker ist als der Gegner, durch dessen Land man will. Ist man selbst unterlegen, so ist es überhaupt nicht möglich, des Feindes Land anzugreifen, geschweige denn zu durchqueren. Ist dies aber die Ansicht des Autors, so kann er nicht unmittelbar vorher haben sagen wollen, daß es zu Lande „bisweilen" möglich sei, den Stärkeren zu schädigen. Beides kann nicht zur gleichen Zeit geschrieben sein. Deshalb haben wir, wie es früher immer geschehen ist, *ἐνίοτε* mit *τέμνειν* zu verbinden und nach *ἅπερ τοῖς τῆς γῆς* eine Lücke anzusetzen, so daß der Satz lautet: ferner ist den Herren der See möglich, was denen zu Lande (nicht gegeben ist), bisweilen des Stärkeren Land zu verwüsten (vgl. die Ausgabe Kirchhoffs 1889). Dazu paßt vorzüglich die Schilderung, die der Autor weiterhin gibt: es ist deshalb nur „bisweilen" möglich, weil der Gegner nur manchmal nicht zur Stelle ist oder im Augenblick nur geringe Kräfte zur Verfügung hat; sobald er in über-

legener Zahl anrückt, muß man sich entfernen. — Wenn dies klargestellt ist, so bietet *AΠ* 2,4 für die Datierungsfrage weder Anhaltspunkte noch irgendwelche Schwierigkeiten.

Es ist wichtig festzustellen, daß der Autor mit allem, was er über die Seemacht Athens sagt, aufs beste zu dem stimmt, was wir aus unseren sonstigen Quellen erfahren. Vor allem kommt es darauf an, zu wissen, in welchem Sinne Athen das „Seewesen" gefördert hat, ob nur zur Begründung seiner Macht, oder etwa auch aus irgendwelchen handelspolitischen Tendenzen. Da der Autor für uns überhaupt der älteste literarische Zeuge bezüglich dieser Fragen ist, so ist es immerhin von Interesse zu sehen, wie er die Dinge beurteilt. Auch für den zeitlichen Ansatz der Schrift ist dies nicht ohne Wichtigkeit, da die Art der Würdigung des athenischen Staates der Zeit gemäß sein muß, in der die Schrift geschrieben sein soll. Es gäbe hier keine Schwierigkeiten, wenn nicht J. Hasebroek (Staat und Handel im alten Griechenland, 1928) zur Stützung seiner These, daß die Metoeken die Träger des griechischen Handels gewesen seien, *AΠ* 1,12 herangezogen hätte: *δεῖται ἡ πόλις τῶν μετοίκων διὰ τὸ πλῆθος τῶν τεχνῶν καὶ διὰ τὸ ναυτικόν.* Uns kommt es nicht darauf an, die These als solche zu prüfen, sondern hier interessiert nur, ob der Autor dies hat sagen wollen oder überhaupt hat sagen können. Hasebroek (S. 24. 27) übersetzt: „Der Staat (bzw. die Polis) bedarf der Metoeken wegen der Menge der Gewerbe und wegen des Seedarlehensgeschäftes." Es läßt sich jedoch zeigen, daß der Autor etwas ganz anderes meint. Zunächst ist *ἡ πόλις* bei dem Autor immer „Athen", nie aber abstrakt der „Staat" oder die „Polis". Ferner ist *τὸ ναυτικόν* nicht das „Seedarlehensgeschäft". Denn diese Interpretation ist, wie schon Ziebarth (Beitr. z. Gesch. d. Seeraubs u. Seehandels im alten Griechenland S. 125)[24]) hervorgehoben hat, mit dem Hinweis auf Demosthenes 27,11 nicht zu stützen, aber auch sonst, soweit wir sehen, durch keinen Beleg zu rechtfertigen. Denn Seedarlehen heißt bei Demosthenes, wie jedes andere Darlehen auch, *δάνεισμα* (z. B. 49,12); *ναυτικόν* im Zusammenhang mit Seedarlehensgeschäften wird immer adjektivisch gebraucht, so heißt es: *ναυτικοὶ τόκοι* (Demosth. 56,17), *ναυτικὸν συμβόλαιον* (Demosthenes 33,3; 35,56; Syll.[3] 742_{51}), *ναυτικὴ συγγραφή* (Demosthenes 35, 1, 17, 27, 43, 54), *ναυτικὰ χρήματα* (Lys. 32,7; Demosthenes 35, 42, 47 usw.). Wird das Wort allein, nicht einem Substantivum beigeordnet, gebraucht, so steht es stets im Plural, sodaß man unzweifelhaft *χρήματα* zu ergänzen hat. So Dem. 27,11: *ναυτικὰ ἑβδομήκοντα μνᾶς*, was mit *ἔκδοσις* expliziert wird, das terminus technicus für Seedarlehen ist (vgl. H. Sieveking, Das Seedarlehen im Altertum, Diss. Leipz. 1893, S. 10). „Das Seedarlehensgeschäft betreiben" heißt *ναυτικοῖς ἐργάζεσθαι.* Schwierigkeiten macht nur eine Stelle; Demosthenes 50,17 lautet: *δανεισάμενος ἐγὼ ἀργύριον παρ' Ἀρχεδήμου μὲν τοῦ Ἀναφλυστίου πεντεκαίδεκα μνᾶς ἐπίτοκον, ὀκτακοσίους δὲ δραχμὰς παρ' Νικίππου τοῦ ναυκλήρου*

[24]) Gegen Hasebroeks Deutung von 'ἡ πόλις' vgl. jetzt auch Schaefer a. a. O., S. 55.

ναυτικὸν ἀνειλόμην, ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σήστῳ, ἐπόγδοον, σωθέντος δὲ τοῦ πλοίου Ἀθήναζε ἀποδοῦναι αὐτὸ καὶ τοὺς τόκους. Es ist der einzige Beleg, der *ναυτικόν* in einem derartigen Zusammenhang singularisch ohne nähere Bestimmung gebraucht. Der Fall liegt juristisch nicht ganz einfach (vgl. F. Pringsheim, Der Kauf mit fremdem Geld, Leipz. 1916, S. 18 ff.). Der Redner spricht von finanziellen Schäden, die er erlitten hat; er mußte ein Darlehen aufnehmen, ein gegebenes Seedarlehen vorzeitig zurücknehmen und so Zinsverlust erleiden. Dem Satzgefüge entsprechend möchte man *ναυτικόν* gern parallel dem vorhergehenden *ἐπίτοκον* verstehen, sodaß man zu jenem *ἀργύριον*, das bei diesem steht, ergänzen könnte. Das widerspricht aber dem juristischen Sprachgebrauch bei der *ἀναίρεσις*, der Auflösung eines Vertrages durch Rückzahlung oder auf andere Weise; man kann *συμβόλαιον, συγγραφήν*, nicht aber *ἀργύριον, χρήματα ἀναιρεῖσθαι* (vgl. Pringsheim a. a. O. S. 20 f., E. Weiß, Griech. Priv.-R. S. 366, Anm. 30). Pringsheim versteht deshalb hier *ναυτικὸν* als „den in der Urkunde niedergelegten Seedarlehensvertrag“ (*ναυτικὸν συμβόλαιον*), was aber auch nicht jede Schwierigkeit behebt; denn die Bezeichnung des Vertrages mit der Angabe seines Objektes im Akkusativ ist, soweit wir sehen, sonst nicht gebräuchlich. Dagegen kommt *ναυτικά* (scil. *χρήματα*) mit der Angabe der Summe dabei vor (Dem. 27,11), aber, wie schon bemerkt, nicht in der Verbindung mit *ἀναιρεῖσθαι*. Wie dem auch sei, für unsere Zwecke genügt es, festzustellen, daß *ναυτικόν* an dieser Stelle nicht Seedarlehensgeschäft bedeuten kann, sondern auch adjektivisch gebraucht ist. So ergibt sich, daß die Redner, welche die Hauptzeugen für das Seedarlehensgeschäft sind, keinen Beleg für eine diesbezügliche Deutung von *τὸ ναυτικόν* bringen; es ist vielmehr bemerkenswert, daß auch Demosthenes mit *τὸ ναυτικόν* immer die Flotte oder Schiffe meint (Dem. 6,22; 18,102; 22,15; 50,46). Schließlich beweist auch der römische terminus „fenus nauticum“ (Cod. Just. IV, 3.34), daß *ναυτικόν* zur Bezeichnung des Seedarlehensgeschäftes nur als Adjektivum gebraucht und so noch von den Römern übernommen wurde.

Damit ist auch gesichert, daß man *τὸ ναυτικόν* in *ΑΠ* 1,12 bisher immer richtig verstanden hat. Zu fragen bleibt aber noch, was in diesem Zusammenhange *'διὰ τὸ πλῆθος τῶν τεχνῶν'* zu besagen hat, da dieses zunächst für die Richtigkeit der Deutung Hasebroeks zu sprechen scheint. Aus der Schrift selbst ist nicht zu ersehen, an welche *τέχναι* der Autor gedacht hat. Ist es schon an und für sich wahrscheinlich, daß er nicht ganz allgemein jede Art von Handwerk meint, sondern nur an solche *τέχναι*, die für den Flottenbau nötig waren, denkt, so wird dies zur Gewißheit erhoben durch Diodors Bericht über den Flottenbau des Themistokles. Dieser erzählt nämlich (XI, 43,3), daß Themistokles nach der Vertreibung der Perser aus Griechenland die Athener dazu gebracht habe, alljährlich zu den schon vorhandenen noch weitere 20 Trieren hinzuzubauen, außerdem *τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς τεχνίτας ἀτελεῖς ποιῆσαι, ὅπως ὄχλος πολὺς πανταχόθεν εἰς τὴν πόλιν κατέλθῃ καὶ πλείους τέχνας κατασκεύασωσιν εὐχερῶς.* So weit zitiert Hasebroek (S. 24) diese Stelle auch, aber die Begründung für die Maßnahme folgt erst noch: *ἀμφότερα γὰρ*

ταῦτα χρησιμώτατα πρὸς τὰς τῶν ναυτικῶν δυνάμεων κατασκευὰς ὑπάρχειν ἔκρινεν. Daraus ergibt sich, daß die Förderung der τέχναι im engsten Zusammenhang steht mit dem Ausbau des ναυτικόν, d. h. der Kriegsflotte. *AII* 1,12 ist in dem gleichen Sinne zu verstehen. Um der Flotte willen ist ein weiterer Ausbau der τέχναι nötig, zu dem man sich Metoeken heranzuziehen bemüht: τὸ πλῆθος τῶν τεχνῶν und τὸ ναυτικόν stehen auf diese Weise in Beziehung zueinander. Man vergleiche zu dieser „Menge der Gewerbe" Diodors Worte: ὅπως...πλείους τέχνας κατασκευάσωσιν εὐχερῶς. Gewiß will der Autor nicht nur sagen, Athen brauche die Metoeken als Flottenbemannung (so v. Wilamowitz, Hermes XXII, 1887, S. 215, Anm. 2; Busolt-Swoboda, Gr. Staatsk. I, S. 297, Anm. 3), denn wenn dies auch vorkam, so erschien es doch immer als Ausnahmefall (Busolt-Swoboda a. a. O. mit weiterer Literatur).

Die Worte des Autors dienen, wie auch andere Stellen seiner Schrift (vgl. z. B. 1,11: ὅπου γὰρ ναυτικὴ δύναμίς ἐστιν) dazu, bestimmte Erscheinungen, die der Demokratie Athens eigentümlich sind, herzuleiten aus der Seemachtstellung der Stadt. So fügen sie sich dem ganzen Rahmen der Schrift ein und passen inhaltlich ausgezeichnet zu den Zeugnissen, die wir sonst für die Verhältnisse des 5. Jahrhunderts haben. Diese Formulierung hat Gültigkeit nur für Athen, das der Autor stets konkret meint, und ist nicht aufzufassen als abstrakte Aussage über die „Polis" ganz allgemein. So etwas könnte in einer staatstheoretischen Schrift des 4. Jahrhunderts stehen, nicht aber in der Schrift vom Staate der Athener.

Die Abfassungszeit der Schrift.

Nachdem so durch die Interpretation einzelner wichtiger Stellen bereits ein Grund gelegt ist, kann die Frage nach der Abfassungszeit der Schrift jetzt im Zusammenhang behandelt werden. Bevor wir hier aber die Einzelheiten zur Sprache bringen, mag eine kurze Bemerkung vorausgehen über das, was sich aus den bisherigen Erörterungen für die Methode der Untersuchung ergeben hat.

Die Einzelinterpretationen haben gezeigt, daß der Autor sowohl Institutionen der athenischen Verfassung charakterisiert, wie auch das Verhalten der Athener gegenüber den Bündnern oder ihre Strategie im Kriege und, was es Ähnliches mehr gibt, beschreibt, daß er aber nie — abgesehen von einer einzigen, gleich zu besprechenden Ausnahme — auf ganz bestimmte Ereignisse anspielt, die sich feststellen lassen und so eine genaue Datierung der Schrift ermöglichen. Vielmehr hat sich gerade an den Stellen, die man für die Bestimmung der Abfassungszeit in Anspruch genommen hat, herausgestellt, daß sich mehrere Beispiele für das im einzelnen Falle charakterisierte Verhalten der Athener anführen lassen, woraus sich die Folgerung ergibt, daß nur das jeweils früheste als terminus post quem für die Abfassungszeit der Schrift gelten kann, während die späteren als Argumente für die Klärung unserer Frage nicht mehr in Betracht kommen. Spricht der Autor nun gar von Möglichkeiten in einer

ganz allgemeinen Form, wie er etwa 2,13 ausführt, daß man den zu Lande überlegenen Feind mit Hilfe der Flotte auf verschiedene Art schädigen kann, so ist aus einer solchen Stelle für die Datierung der Schrift gar nichts zu gewinnen. Eine Ausnahme, die noch genauer betrachtet werden muß, bildet nur der Abschnitt 3,10 f., der ganz bestimmte Ereignisse im Auge hat; aber diese werden genau bezeichnet, und es ist zu beachten, daß es sich um solche handelt, die geraume Zeit vor dem peloponnesischen Kriege liegen. Charakteristisch ist es ferner, daß für die Verhaltungsweise der Athener in diesem Falle nicht nur ein, sondern gleich drei Beispiele angeführt werden, was mit der Art der anderen Stellen, auf welche sich unsere Auffassung stützt, übereinstimmt. Berücksichtigt man dies alles, so erweist sich die Unmöglichkeit, mit Hilfe vermeintlicher „Anspielungen" auf Geschehnisse des archidamischen Krieges die Schrift auf den Monat genau zu datieren.

Etwas anders steht es mit der Feststellung eines terminus ante quem. Finden sich Ereignisse, die mit einer bestimmten Feststellung des Autors im Widerspruch stehen oder diese ganz und gar zu widerlegen geeignet sind, so darf man ein derartiges Faktum als terminus ante quem in Anspruch nehmen, ganz so, wie schon Roscher den Zug des Brasidas für *AΠ* 2,5 ausgewertet hat. Doch ehe wir dazu übergehen, in positiver Weise die Abfassungszeit der Schrift festzulegen, erscheint es zweckmäßig, die Gründe für die alteingewurzelte Auffassung, es sei die Schrift erst im Verlauf des archidamischen Krieges geschrieben, einer Kritik zu unterziehen.

Als Ausgangspunkt mögen die Ausführungen Kirchhoffs (1878, S. 7 ff.) dienen, da sie zuerst für die Ansicht, gegen die wir uns wenden, scharfsinnige Begründungen geliefert haben, welche für alle folgenden maßgebend geblieben sind. Kirchhoff glaubte zu erkennen, daß bei der Aufzählung der Pflichten des Rates (3,2) der Autor einen gegenwärtigen Kriegszustand vor Augen haben müsse, wenn er schreibt: *περὶ μὲν τοῦ πολέμου;* doch sei damit noch nicht gesagt, welcher Krieg dies ist. Bei der dürftigen Überlieferung für die Geschichte der Pentekontaetie muß damit gerechnet werden, daß wir von kleineren kriegerischen Unternehmungen Athens in diesem Zeitraum nichts wissen, wie z. B. die Verwicklungen mit Milet, von denen der Autor spricht (3,11), uns sonst in der Tradition nirgends bezeugt sind (s. u.). Da also aus 3,2 noch nichts weiter geschlossen werden kann, zieht Kirchhoff 2,1 heran, wo es von den Athenern heißt: *τῶν μὲν πολεμίων ἥττους τε σφᾶς αὐτοὺς ἡγοῦνται εἶναι.* Nach Kirchhoff können hier nicht die Feinde gemeint sein, mit denen Athen überhaupt jemals Krieg geführt hat, oder mit denen es in einen kriegerischen Konflikt geraten konnte, der Autor müsse vielmehr an ganz bestimmte Feinde gedacht haben (S. 9); da es sich um eine bedeutende Landmacht handelt, könnten nur die Lakedaimonier und ihre peloponnesischen Bündner in Betracht kommen. Es war bereits bei der Interpretation von 2,14 ff. (s. o. S. 12) Gelegenheit auszuführen, daß die Setzung des direkten Artikels noch nicht beweist, daß der Autor von Feinden spricht, mit denen Athen in dem Augenblick, während er schreibt, im Kampf steht. Wenn in Athen die Möglichkeiten

des Krieges erörtert wurden, so sprach man natürlich von d e n Feinden, denen man sich zu Lande nicht stellen wollte, da die gesamte Politik der Stärkung und Erhaltung der Seemacht galt und deshalb alle Sorgfalt an den Ausbau der Flotte gewendet wurde. Daß als Athen überlegene Landmacht nur Sparta gemeint sein kann, ist selbstverständlich, berechtigt aber noch nicht zu dem Schluß, daß die Stelle erst nach Ausbruch des archidamischen Krieges geschrieben sei. Waren es doch auch die Spartaner, denen sich Perikles 446 nicht zum Kampfe zu stellen wagte (Plut. Per. 22,2), und als in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre die Kriegsgefahr immer bedrohlicher wurde, da dachte man nur an die Spartaner, wenn man erörterte, wie man sich d e m Feinde gegenüber zu verhalten habe [1]).

Was aber die Worte *περὶ τοῦ πολέμου* (3,2) angeht, so ist dazu zu sagen, daß ein Vergleich mit Aristot. Rhet. A 1359 b, wo die Gegenstände der Beratung aufgezählt werden (*ταῦτα δ' ἐστὶν περί τε πόρων καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης, ἔτι δὲ περὶ φυλακῆς τῆς χώρας καὶ τῶν εἰσαγομένων καὶ ἐξαγομένων καὶ νομοθεσίας*), lehrt, daß der Autor nicht, wie Aristoteles meinen kann: „über Krieg und Frieden", sondern bei ihm der direkte Artikel eben besagt: sie beraten über „den Krieg", d. h. über die dazu notwendigen Maßnahmen, Geldbewilligungen und ähnliches mehr. Dies ist aber nicht nur der Fall beim Krieg gegen Sparta von 431 an, es kann sich um jeden Krieg handeln, der damals geführt worden ist. Aber noch weiter: die Voraussetzung für diese Worte ist bereits gegeben, wenn überhaupt über Ausrüstung von Truppen oder Ausfahrten von Flottenabteilungen beraten wird, was auch geschehen kann, wenn nicht offiziell ein Krieg erklärt ist. Die Expedition nach Korkyra 433/2 (JG I² 295), die Ausrüstung eines Geschwaders nach Makedonien (JG I² 296) gehören hierher, beides vor Ausbruch des Krieges mit Sparta. Über beide Unternehmungen wurde in der Volksversammlung beraten. Infolgedessen mußte auch der Rat sich damit befassen. Von den Gegenständen der Ratsverhandlungen, die der Autor aufzählt, kann aber nur *περὶ τοῦ πολέμου* derartiges mitbegreifen [2]). Wenn dies so ist, dann ist zur Datierung der Schrift aus dieser Stelle gar nichts zu schließen. Der Fehlschluß Kirchhoffs bestand darin, daß er 3,2 ohne weiteres mit 2,1 verband, ohne zu erwägen, daß es sich an beiden Stellen um ganz verschiedene Voraussetzungen handelt. Deshalb darf aber die Begründung der Datierung nicht von diesen ausgehen, sondern muß sich auf andere Argumente stützen, bevor hier zwingende Deutungen möglich sind.

Ganz ähnlich steht es mit dem Abschnitt *A II* 2, 14/16, den Kirchhoff in diesem Zusammenhang auswerten wollte. Die Interpretation dieser Stelle (s. o. S. 9 ff.) hat uns aber gelehrt, daß hier von verschiedenen

[1]) Vgl. hierzu die treffenden Ausführungen Müller-Strübings (Philol. Suppl. IV 1880 S. 49), der darauf hinweist, daß Thukydides die Korkyraeer v o r Kriegsausbruch in Athen von d e n Feinden sprechen läßt, womit Sparta gemeint ist, während andererseits Archidamos auch schon vor Kriegsausbruch die Athener als *οἱ πολέμιοι* bezeichnet (Thuk. I, 84,3).

[2]) Mit derartigen Argumenten entkräftet bereits Müller-Strübing (a. a. O., S. 47 ff.) Kirchhoffs Argumentation, freilich in der Absicht, die Schrift noch wesentlich später als dieser anzusetzen.

Möglichkeiten nebeneinander die Rede ist; und wenn es an sich angängig wäre 2,16 auf die Zeit nach dem Ausbruch des archidamischen Krieges zu beziehen, so liegt doch dazu kein Zwang vor, denn 2,14 stellt noch die beiden Möglichkeiten — entweder das Land verwüsten zu lassen oder den Kampf zu Lande mit den Feinden aufzunehmen — nebeneinander, während durch das Verhalten der Athener nach Kriegsbeginn letzteres ausgeschlossen wurde. Weiterhin stützt sich Kirchhoff darauf, daß 1,14 f. eine Anspielung auf die Niederwerfung Mytilenes, 2,13 eine solche auf die Besetzung von Pylos enthalte; daß dies beides auf Fehlschlüssen beruht, ist oben schon dargetan worden (S. 8 f., 15 f.). Es zeigt sich also, daß sämtliche Stellen, aus welchen Kirchhoff schloß, daß die Schrift im Kriege nach 431 geschrieben sei, kein Beweismaterial für die Richtigkeit dieser These darstellen und ihr Gewicht völlig verlieren, sobald sich eine Stelle findet, die mit der Annahme ihrer Niederschrift nach 431 nicht mehr vereinbar ist.

Der Autor, der es sonst vermeidet, konkrete Beispiele anzuführen, nennt gleich drei Belege für die Tatsache, daß es den Athenern immer zum Nachteil ausgeschlagen sei, wenn sie in ihrer Politik irgendwo statt der Demokraten die Oligarchie begünstigten (3,10 f.). Alle drei Beispiele beziehen sich auf Ereignisse, die geraume Zeit vor dem peloponnesischen Krieg liegen. Ihre Feststellung im einzelnen wird ebenfalls schon Kirchhoff (1878, S. 2 ff.) verdankt, der damit einen terminus post quem für die Abfassungszeit der Schrift gesichert hatte. Von den 3,11 angeführten Vorgängen ist der letzte ohne weiteres klar. Es handelt sich um die beabsichtigte Unterstützung Spartas durch Athen im dritten messenischen Kriege, welche von Sparta abgelehnt wurde, was in Athen den Sturz Kimons nach sich zog. Die sich hieraus ergebende Entfremdung beider Staaten führte dann zu Verwicklungen und zum Ausbruch des Kampfes, der die Peloponnesier bei Tanagra siegreich sah. Dies meint der Autor, wenn er sagt, daß die Lakedaimonier nach der Niederwerfung der Messenier gegen Athen kämpften. — Daß die Athener einmal die Oligarchen in Milet unterstützt haben, was dann zu deren Abfall und zum Sturz der Demokratie führte, ist uns sonst nirgends bezeugt. Doch besitzen wir die Reste einer Urkunde (JG I^2 22), welche die Verhältnisse zwischen Athen und Milet regelt. Leider sind sie so dürftig, daß sich im einzelnen nichts feststellen läßt. Z. 31 ff. ist von dem Gerichtszwang die Rede, dem die Milesier unterworfen werden; es handelt sich also höchstwahrscheinlich um eine Verschärfung des Abhängigkeitsverhältnisses, was die Niederwerfung eines Aufstandes voraussetzt. Deshalb hat Kirchhoff (S. 3) wohl recht, wenn er mit dieser Inschrift unsere Stelle in Verbindung setzt und diese also auf Verwicklungen zwischen Athen und Milet bezieht, die durch das Dekret vom Jahre 450/49 ihren Abschluß fanden. — Die Anspielung auf die Ereignisse in Böotien endlich weist, wie Kirchhoff gezeigt hat, in die Zeit nach der Schlacht bei Oinophyta, doch ist es nötig, auf diesen Punkt, der im einzelnen noch sehr umstritten ist, in einem besonderen Exkurse näher einzugehen (s. u. S. 37 ff.). Sicherer terminus post quem für die Abfassungszeit der Schrift bleibt somit vorläufig das Jahr 450/49, in welches die Anspielung auf Milet

führt. Denn die Niederwerfung von Chalkis (IG I^2 39) darf nicht als sicherer terminus post quem gewertet werden, da wir nicht wissen, ob Athen das bezüglich Chalkis angewendete Verfahren nicht schon früher anderen Städten gegenüber geübt hat.

Es ist bemerkenswert, daß der Autor gelegentlich auf Ereignisse zurückgreift, die offenbar schon wesentlich länger zurückliegen; dies wird davor bewahren, anzunehmen, daß er für die Aufstellung und Begründung seiner Thesen nur das unmittelbar gegenwärtige Geschehen im Auge hat.

Blicken wir jetzt zurück und überschauen den Weg unserer Untersuchung, so können wir daran gehen, ihr Ergebnis zu formulieren. *AII* 2,14 und darin besonders die Worte *ὁ δὲ δῆμος ἀδεὼς ζῇ* stehen im Widerspruch mit Thukydides' Schilderung des Jahres 430, das sich damit als terminus ante quem ergibt. Noch weiter führt aber *AII* 2,3, ein Satz, der zur Voraussetzung hat, daß der Synoikismos von Olynth noch nicht vollzogen und der Abfall Poteidaias und seiner Verbündeten von Athen noch nicht erfolgt ist (s. o. S. 20 f.). Dadurch ist der Aufstand der chalkidischen Städte als terminus ante quem für die Abfassungszeit der Schrift festgelegt. Danach muß der Autor vor Frühjahr 432[3]) geschrieben haben.

Man war zwar auf *AII* 2,3 schon früher aufmerksam geworden, doch war es unmöglich, aus ihm die notwendigen Folgerungen zu ziehen, solange man auf die Stichhaltigkeit der Argumente für den späteren Ansatz der Schrift um 425 fest baute. Daß diese Voraussetzung irrig war, hat sich bei unserer Untersuchung gezeigt. Alle jene Stellen, von denen man glaubte, daß sie erst nach der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen Athen und Sparta oder gar erst nach 425 geschrieben sein könnten, lassen sich sehr gut anders erklären. Steht es aber so, daß ein Satz des Autors sowohl für die Zeit vor dem Kriege wie auch für die des Krieges selbst verstanden werden kann, dann ist es methodisch allein richtig, ihn vorläufig ganz auszuschalten, die Datierung aus anderen Indizien zu erschließen und je nach dem Ergebnis dann auch die noch fragliche Stelle zu verstehen, nicht aber diese im Sinne einer vorgefaßten Meinung zu deuten und auf sie die Annahme einer bestimmten Abfassungszeit der Schrift zu begründen.

Damit ist als Spielraum für die Abfassungszeit der Schrift zunächst die Spanne zwischen den Verwicklungen mit Milet und dem Abfall von Poteidaia gewonnen. Der Autor spricht 2,18 über eine Einschränkung der Komödienfreiheit, und unsere Interpretation der Stelle (s. o. S. 21 ff.) hatte gelehrt, daß es sich dem Charakter der Schrift entsprechend um eine von Staats wegen erlassene Verordnung handelt. Eine solche hat bestanden in den Jahren 440/39 bis 437/36, also gerade in dem Zeitraum, in dem die Schrift geschrieben sein muß. Die Worte des Autors können sich also nur auf das sogenannte Psephisma unter Morychides beziehen.

[3]) Zum Datum des Abfalls von Poteidaia vgl. W. Kolbe, Thukydides im Lichte der Urkunden, S. 15 ff.

dessen Erlaß damit zum terminus post quem für die Abfassungszeit wird. Bereits Schvarcz (Die Demokratie in Athen, 2. Ausg. 1891, S. 638 ff., vgl. o. S. 7) hatte betont, daß 2,18 sich auf die Einschränkung der Komödienfreiheit von 440—436 beziehen müsse. Aber seine Anregung blieb völlig ohne Wirkung, da man einmal immer noch damit rechnete, daß es auch in den zwanziger Jahren einen gesetzlichen Eingriff gegen die Freiheit der Komödie gegeben habe, auf den sich dann der Autor beziehen könnte. Seitdem aber das Psephisma des Antimachos endgültig als Interpretenfabel erwiesen ist (Körte a. a. O., Geißler a. a. O.), fällt diese Möglichkeit fort. Zum anderen hatte Schvarcz selbst die letzten Folgerungen seiner Feststellungen in Mißkredit gebracht, da er an seiner irrigen Meinung festhielt, es beständen zwischen der *AΠ* und dem von Perikles „wirklich" gehaltenen Epitaphios direkte Beziehungen (S. 640).

Die Worte des Autors sind so formuliert, daß man mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen darf, daß sie geschrieben sind, noch während das Psephisma in Kraft war. Aber selbst zugegeben, daß der Komödienparagraph in der uns vorliegenden Fassung auch nach Aufhebung des Verbots geschrieben sein kann, so bleibt die Folgerung, daß der Autor sich auf dieses bezieht.

Wir sahen oben, daß *AΠ* 3,2, wo es heißt *περὶ τοῦ πολέμου*, keine Schwierigkeiten macht betreffs einer Datierung der Schrift vor Ausbruch des peloponnesischen Krieges. Ist die Schrift aber zwischen 440 und 437 geschrieben, so ist hier der samische Aufstand gemeint. Damit wäre auch der Meinung derer Rechnung getragen, die glauben, hier könne nur von einem bestehenden Kriegszustand die Rede sein.

Aber auch wenn man davon absieht, so ist für die Abfassungszeit der Schrift, wenn nicht der Zeitraum zwischen 440 und 437, so doch zwischen 440 und 432 gesichert. —

Unsere Argumentation hat sich bisher nur auf die Interpretation der für die Datierungsfrage wichtigen Stellen beschränkt. Jetzt aber ist der Zeitpunkt gekommen, auch die mehr allgemeinen Momente heranzuziehen, die dafür sprechen, daß die Schrift vor Ausbruch des archidamischen Krieges geschrieben ist. Sind sie auch zunächst für sich allein genommen nicht beweiskräftig, so gewinnen sie jetzt, nachdem unabhängig von ihnen das Ergebnis gewonnen ist, daß die Schrift vor 431 geschrieben sein muß, eine erhöhte Bedeutung.

Die Worte *AΠ* 2,19: *τοὐναντίον γε τούτου, ἔνιοι ὄντες ὡς ἀληθῶς τοῦ δήμου, τὴν φύσιν οὐ δημοτικοί εἰσιν* hat auf eine Anregung von J. Bernays hin zuerst A. v. Gutschmid (Kl. Schr. IV, S. 192, 211) als eine Anspielung auf Perikles aufgefaßt und daraus geschlossen, daß die Schrift vor Perikles Tode geschrieben sein müsse. Diesem dann besonders von M. Schmidt (a. a. O. S. IX) aufgenommenen Argument hat Kirchhoff (1878 S. 22 ff.) jede Bedeutung abgesprochen. Das war für ihn eine Notwendigkeit, da es mit seiner Datierung nicht in Einklang stand. Für uns fällt dieser Zwang fort; die ganze Schwäche der Kirchhoffschen Position tritt darin zutage, daß er selbst zugeben muß, daß eine Beziehung dieser Worte auf Perikles „die höchste Wahrscheinlichkeit" haben würde, „stünde anderweitig fest, daß die Schrift noch bei Lebzeiten

des Perikles verfaßt sein müsse". Da diese Voraussetzung jetzt erfüllt ist, steht nichts mehr im Wege, diese Worte als auf Perikles gemünzt anzusehen, ist doch später von Plutarch in einer ganz ähnlichen Formulierung dasselbe betr. Perikles gesagt worden: *ὁ Περικλῆς τῷ δήμῳ προσένειμεν ἑαυτὸν ἀντὶ τῶν πλουσίων καὶ ὀλίγων τὰ τῶν πολλῶν καὶ τῶν πενήτων ἑλόμενος παρὰ τὴν αὑτοῦ φύσιν ἥκιστα δημοτικὴν οὖσαν* (Plut. Per. 7,3). Es ist bemerkenswert, daß hier nicht nur dem Gedanken nach ein Anklang zu konstatieren ist, sondern die Berührung findet sich vollständig in der Wahl der termini, deren sich sowohl der Autor wie auch Plutarch bedienen. Es handelt sich bei beiden um das *αἱρεῖσθαι* (Plut. Per. 7,3: *ἑλόμενος* ~ *AΠ* 2,20: *ὅστις δὲ μὴ ὢν τοῦ δήμου εἵλετο ἐν δημοκρατουμένῃ πόλει οἰκεῖν μᾶλλον ἢ ἐν ὀλιγαρχουμένῃ*), das bei Perikles zu einer Entscheidung geführt hat, die bei ihm aber *παρὰ φύσιν* (vgl. *AΠ* 2,19: *τὴν φύσιν οὐ δημοτικοί εἰσιν*) ist. Der Anschauungskreis, aus dem heraus beide Schriftsteller ihr Urteil fällen, ist der gleiche, was die Annahme nahe legt, daß Plutarch auf alte Quellen zurückgeht. Dadurch aber wird es um so wahrscheinlicher, daß auch der Autor mit seinen absichtlich etwas allgemein gehaltenen Worten (*ἔνιοι*) Perikles meint.

So spricht auch dies dafür, daß wir in unserer Schrift eine Kritik des Systems des Perikles zu sehen haben, die noch zu seinen Lebzeiten verfaßt ist. Und scheint sich dies nicht von allen Seiten her zu bestätigen? Entwirft der Autor nicht ein Bild der Macht Athens, die nach innen und außen ganz unerschüttert dasteht? Er sagt nichts von einer Zeit, in der die jährlichen Einfälle nicht nur die Grundbesitzer schädigten, sondern auch dem Volke, das sich in der Stadt in qualvoller Enge zusammendrängen mußte, schlimme Not brachte. Von dem verheerenden Wüten der Pest verlautet kein Wort, obwohl gerade durch dieses offenbar wurde, daß das Verteidigungssystem, wie es Perikles zur Vollendung geführt hatte, auch dem Demos schwere Gefahren brachte, die ihn sogar seines Führers beraubten. Doch davon schweigt die Schrift. Kann man wirklich von einem „furchtlosen Leben" des Volkes sprechen, wenn es durch den Krieg arg in Mitleidenschaft gezogen war und seinem Unwillen darüber bereits kräftig Ausdruck gegeben hatte? Was die Machtstellung Athens nach außen betrifft, so ergibt sich aus der Schrift, daß die *ἀρχή* noch unerschüttert steht und die Bündner für einen Abfall nicht auf Unterstützung durch die Peloponnesier rechnen können, wie es beim Aufstand von Mytilene in für Athen höchst gefährlicher Weise der Fall war (vgl. Norwood a. a. O., S. 377). Der Autor hebt vielmehr stark hervor, in wie hohem Grade die Bundesmitglieder Athen unterworfen waren.

Nicht die entartete Demokratie eines Kleon bildet also den Hintergrund der Schrift, sondern das Werk des Mannes, der Athen zu höchster Blüte geführt hatte, freilich ohne daß es ihm gelang, seiner Leistung Beständigkeit verleihen zu können. Der Gegenkräfte waren zu viele; auch die Schrift vom Staate der Athener ist ein Dokument der Kämpfe, die der große Staatsmann zu bestehen hatte.

Ausblick.

Neue Lösungen bedeuten neue Fragen. Wenn wir die Schrift vom Staate der Athener auf Grund bestimmter Indizien fast anderthalb Jahrzehnte früher ansetzen, als es heute gemeinhin geschieht, so können wir unsere Erörterung nicht schließen, ohne uns kurz auf die Fragen zu besinnen, die eine solche Datierung dem Historiker, wenn nicht neu, so doch in schärferer Form als früher, stellt. Damit meinen wir nicht nur die Frage nach dem ganz konkreten tagespolitischen Gehalt der Schrift, die sich wohl niemals wird zureichend beantworten lassen, da uns das Material vollständig fehlt, um den erforderlichen Rahmen gewinnen zu können, auch nicht die Frage nach dem Namen des Verfassers, mit dem ebenfalls nur wenig gewonnen wäre, sondern wir denken an das Problem, das uns die Schrift stellt als erstes Zeugnis einer entstehenden politischen Literatur. Man hat Material in Fülle herbeigetragen, um zu zeigen, aus welchem geistigen Boden entsprossen ist, was der unbekannte Autor ausführt. Aber gerade die Tatsache, daß sich für das meiste von dem, was die Schrift enthält, entsprechende Prägungen, aber von viel schlagenderer Prägnanz, von weit stärkerer philosophischer Begründung, von weit eindrucksvollerer sprachlicher Formulierung bei den Sophisten, bei Thukydides, Euripides, ganz zu schweigen von Aristoteles, finden, diese Tatsache sollte davor bewahren, den objektiven Wert der Gedanken des Verfassers zu überschätzen [1]). Wer das Wesentliche griechischer Staatsauffassung begreifen will, wird immer zu jenen Größeren gehen. Aber was die kleine Schrift vielleicht besser lehren kann, ist die Eigenart der in Athen entstehenden „politischen" Schriftstellerei als solchen.

Unzählige Male hat man die Frage nach der „Tendenz" der *AΠ* erörtert und ist dabei zu den widerspruchsvollsten Ergebnissen gelangt [2]). Die einen hörten nur den gehässigen Ton des Parteiredners und sahen in der Schrift lediglich Züge des Pamphletes, andere betrachteten die Zusammenhänge mit den Gedanken, die sich bei Thukydides, Platon, Aristoteles finden, als das Bemerkenswerte und erklärten deshalb die Schrift als einen staatstheoretischen Traktat; wem die sophistische Sprache und Gedankenführung mit ihren Antithesen und scheinbaren Versuchen, unlösbare Gegensätze doch zu lösen, als das Wesentliche erschien, der mußte schließlich die Schrift als rein rhetorisches Kunststück ohne besonderen politischen oder philosophischen Zweck zu interpretieren versuchen.

Es ist nun so, daß alle diese sich scheinbar ausschließenden Deutungen doch sämtlich irgendwie etwas Richtiges treffen. Aber über ihre jeweilige Einseitigkeit wird man sich nur erheben können, wenn man sich klar macht, daß die Gegenüberstellung von „theoretisch" und

---

[1]) Doch muß man sich auch hüten, nach der anderen Seite zu übertreiben; ein so radikales Urteil wie das v. Domaszewski's (Sitz.-Ber. Heidelbg. Ak. XV 1924/25 4. Abh. S. 16) wird der Sache ebensowenig gerecht.

[2]) Vgl. Kalinka S. 39 ff. G. Stail a. a. O. S. 75 ff.

„praktisch" ein Begriffspaar in die Fragestellung hineinbringt, das in seiner Gegensätzlichkeit dem Gegenstand nicht adäquat ist. Eine griechische Staatsschrift der klassischen Zeit ist, wenn sie auch keine augenblicklichen Tagesinteressen verfolgt, deswegen noch längst nicht „theoretisch" oder „akademisch" in unserem Sinne. Überhaupt wird sie nie reine „Theorie" enthalten, denn wie selbst Thukydides mit seiner Historie der Polis helfen will, wie dem Kranken der Arzt, so wird jeder Politiker oder Philosoph mit seinen Gedanken letztlich immer auf eine Gestaltung in der Praxis abzielen. Das Ursprüngliche und Natürliche ist es, daß allein der tätige Staatsmann über den Staat schreibt, und wenn diese Momente auseinanderfallen, so geschieht dies erst nach längerer Entwicklung; der erste Fall dieser Art wird von Aristoteles ausdrücklich vermerkt (Pol. B 1267 b 29). Wenn man diese Gesichtspunkte genügend berücksichtigt, so wird man den Weg zu einem richtigen Verständnis der Schrift darin sehen, daß man die für unser Gefühl scheinbar disparaten Elemente einzeln an ihr aufweist und auseinanderlegt, dann aber sofort einen weiteren Schritt tut, um den Zusammenhang dieser Elemente zu begreifen und sie als Einheit zu verstehen.

Ist so erst der rechte Ausgangspunkt gewonnen, dann kann man weiter fragen, was es bedeutet, daß wir gerade im Zusammenhang mit dem Entstehen der Demokratie in Athen und dem Wachsen des Seebundes erstmalig eine derartige Auseinandersetzung mit der bestehenden Politeia haben, die gleichzeitig der Versuch ist, deren einzelne Maßnahmen, obwohl sie abgelehnt werden, doch als in der Natur dieser Politeia wurzelnd und somit als notwendig zu würdigen. Schließlich wird man fragen dürfen, ob es wirklich reiner Zufall ist, dem die Erhaltung dieser namenlosen Schrift verdankt wird, oder ob sie sich kraft ihrer Bedeutung gehalten hat, bis sie in späterer Zeit, als man ihre Eigenart nicht mehr recht zu beurteilen wußte, unter die Schriften Xenophons neben dessen Schrift vom Staate der Lakedaimonier geriet.

Alle diese Fragen seien hier zunächst nur gestellt, ohne daß weitere Lösungen gegeben werden können. Jedoch ist durch unsere Datierung der Hintergrund bestimmt, von dem her die Schrift verstanden werden muß: es ist nicht die radikale Demokratie der zwanziger Jahre, die der Autor vor Augen hat, sondern das System des Perikles zur Zeit seiner Blüte. Aus den Kreisen der Opposition, der dieses immer ausgesetzt war, wird die Schrift hervorgegangen sein.

Exkurs zu *AΠ* 3,11

(s. o. S. 32).

Besondere Schwierigkeiten macht in *AΠ* 3,11 die Anspielung auf Ereignisse in Böotien, deren Deutung noch immer umstritten ist. Der Autor sagt: *ὁποσάκις δ' ἐπεχείρησαν αἱρεῖσθαι τοὺς βελτίστους, οὐ συνήνεγκεν αὐτοῖς· ἀλλ' ἐντὸς ὀλίγου χρόνου ὁ δῆμος ἐδούλευσεν ὁ ἐν (μὲν* codd.) *Βοιωτοῖς.* Dies kann nur heißen, daß Athen, als es in Böotien die Wahl hatte, entweder Demokraten oder Oligarchen auf seine Seite zu ziehen, die Partei dieser ergriffen hat, was dann den völligen Sturz der Demokratie in Böotien herbeiführte. Man hat viel darüber diskutiert, auf welche Ereignisse diese Worte zu beziehen seien, und ist deshalb zu sehr sich widersprechenden Ergebnissen gelangt, weil es höchst schwierig ist, von der inneren Geschichte Thebens und Böotiens in der Pentekontaetie ein klares Bild zu bekommen[1]).

Wir wissen, daß bis zur Schlacht bei Plataiai in Theben eine an Tyrannis grenzende Oligarchie weniger Männer bestanden hatte (Thuk. III, 62,3), welche nach der Besiegung der Perser gestürzt wurde (Herod. IX, 86 ff.), doch fehlt jede nähere Notiz darüber, wie die neuere Verfassung aussah. Wir können ferner mit Sicherheit erschließen, daß die Gegner Athens in der Schlacht bei Koroneia Oligarchen waren (Thuk. I, 113, vgl. 108; Rühl S. 742). Daß sie von Thukydides (I, 113) ausdrücklich noch als *φυγάδες* bezeichnet werden, läßt sich aber dahin verstehen, daß sie als Gegner Athens aus den unter dessen Einfluß gelangten böotischen Städten verbannt waren, nirgends ist von Verbannten aus Theben die Rede. Aristoteles bezeugt uns nun (Pol. E 1302 b), daß nach der Schlacht bei Oinophyta eine Demokratie in Theben bestanden haben muß, die dann gestürzt wurde: *καὶ ἐν Θήβαις μετὰ τὴν ἐν Οἰνοφύτοις μάχη. κακῶς πολιτευομένοις ἡ δημοκρατία διεφθάρη.* Aus dieser Formulierung ist jedoch nicht genau zu ersehen, ob die Demokratie bereits vor der Schlacht bestand oder ihre Errichtung erst deren Folge war. Kirchhoff (1878, S. 6) war der Meinung gewesen, daß Aristoteles dieselben Ereignisse meint, auf welche der Autor mit seinen hier zur Debatte stehenden Worten anspielt. Dies führte ihn zu der historischen Folgerung, daß die Athener bei Oinophyta im Interesse der oligarchischen böotischen Städte gegen eine Hegemonie des demokratischen Theben über Böotien gekämpft hätten, eine Auffassung, die sofort die weitere Folge hat, daß man dann annehmen muß, Sparta habe in den der Schlacht bei Oinophyta vorausgehenden Kämpfen dem demokratischen Theben die Vormacht in Böotien verschaffen wollen, um so in Mittelgriechenland ein Gegengewicht gegen die aufstrebende Macht Athens zu erzielen.

---

[1]) Aus der Literatur zu diesem Problem sind hervorzuheben: Kirchhoff, 1878, S. 6 f.; M. Müller, Gesch. Thebens, Diss. Leipzg. 1879, S. 58 ff.; Rühl, Jahrb. f. kl. Philol. CXXVII (1883), S. 740 ff.; Ed. Meyer; G. d. A. III, 594 ff.; ders., Theopomps Hellenica S. 93; Busolt, Gr. G. II² S. 170 Anm. 1; Botsford, Political Science quaterly XXV (1910) S. 278 ff.; Kalinka a. a. O., S. 305 ff.; E. M. Walker, Cambr. Anc. Hist. V. S. 469; H Berve, Gr. G. I S. 275 f.

Diese Folgerungen haben Busolt und Eduard Meyer in ihre Darstellung der Ereignisse übernommen, indem sie hervorheben, daß hier sowohl Athen wie Sparta sich nicht gescheut hätten, mit Staaten, die eine andere Verfassung, als sie selbst hatten, zu paktieren; im Gang der politischen Ereignisse sei betreffs der Wahl der Verbündeten der Gegensatz Athen — Sparta bereits einmal ausschlaggebender gewesen als der von Demokratie und Oligarchie. Beloch (a. a. O.) betont zwar, daß es sich in Böotien nicht um den Gegensatz zwischen Oligarchen und Demokraten, sondern um den zwischen Theben und der oligarchischen Partei in den Landstädten handele, was jedoch im Prinzip dasselbe bedeutet, da auch er annimmt, daß in Theben eine Demokratie bestand (vgl. a. a. O. S. 179). Die Schwächung, welche die Machtstellung Thebens durch die Niederlage erfahren hat, habe den Sturz der Demokratie nach sich gezogen, dessen Urheber letzten Endes die Athener gewesen seien. Die neue Oligarchie habe sich dann wieder gegen Athen gewendet; dies sei es, was der Autor mit seinen kurzen Worten habe umschreiben wollen.

Es ist verständlich, daß diese Ansicht der Dinge nicht unwidersprochen geblieben ist, denn allzuwenig scheint sie übereinzustimmen mit dem, was wir sonst von der Haltung Athens und Spartas bei der Wahl ihrer politischen Mittel wissen, und mehr noch als die Unterstützung der böotischen Oligarchen durch das demokratische Athen muß das eine Demokratie fördernde Sparta Verwunderung erregen. Aus solchen allgemeinen Erwägungen heraus haben denn auch M. Müller, Rühl, Botsford, Kalinka, Walker die oben bezeichnete Ansicht abgelehnt und eine andere, auf rationalistischen Erwägungen begründete Rekonstruktion des Herganges der Ereignisse versucht. Sie nehmen, mit geringen Abweichungen voneinander, alle einen Verlauf an, dem zufolge in Theben seit den Perserkriegen eine aristokratische Verfassung besteht, die nach der Schlacht bei Oinophyta unter athenischem Einfluß einer Demokratie Platz machen muß; doch diese bleibt nur Episode, wird bald wieder gestürzt und durch eine neue aristokratische Verfassung abgelöst (vgl. Berve S. 276). Dabei ist der a priori erhobenen Forderung Rechnung getragen, daß Athen die Aufrichtung der Demokratie herbeiführt, während Sparta in seiner Politik mit der thebanisch-böotischen Aristokratie zusammengeht.

So dürftig das Material ist, das unsere Quellen liefern, so reicht es doch aus, um zu zeigen, daß der Gang der Ereignisse doch etwas komplizierter war, als daß man ohne weiteres einen so glatten Verlauf annehmen darf. Daß die Demokratie in Theben nach der Schlacht bei Oinophyta durch die Athener zur Macht gekommen sei, ist nirgends direkt bezeugt. Das Zeugnis aber, das ausdrücklich feststellt, daß der athenische Einfluß sich nicht auf Theben erstreckte, ist nicht wegzudiskutieren: Diodor (XI, 83,1) bemerkt, daß nach der Schlacht bei Oinophyta *ὁ Μυρωνίδης πασῶν τῶν κατὰ τὴν Βοιωτίαν πόλεων ἐγκρατὴς ἐγένετο πλὴν Θηβῶν.* — M. Müller (a. a. O. S. 64, Anm. 3) hat zu zeigen versucht, daß die Darstellung, welche Thukydides von den Dingen gibt, die Nachricht Diodors als falsch erweise. Thukydides (I, 108,3) sagt: *καὶ μάχῃ ἐν Οἰνοφύτοις Βοιωτοὺς νικήσαντες τῆς τε χώρας ἐκράτησαν*

τῆς Βοιωτίας ... κτέ. und Müller meint, Thukydides könnte hier nur an ganz Böotien denken, was dadurch erwiesen werde, daß es I, 113,3 hieße: καὶ τὴν Βοιωτίαν ἐξέλιπον Ἀθηναῖοι πᾶσαν. Dieses besagt aber gar nichts, denn Thukydides will (I, (113,3) ausdrücken, daß die Athener das Land ganz und gar räumten, d. h. kein Fleckchen von ihm mehr besetzt hielten, woraus aber nicht folgt, daß sie vorher das Land ganz vollständig in ihrer Hand hatten. Somit ist nicht zu erweisen, daß Thukydides (I, 108,3) mit den Worten τῆς τε χώρας ἐκράτησαν τῆς Βοιωτίας auch unbedingt die Stadt Theben inbegriffen haben muß. Aber Thukydides selbst kann gar nicht der Auffassung gewesen sein, daß die Athener damals ganz Böotien in ihre Gewalt bekommen haben, wenn er die Thebaner bezüglich dieser Ereignisse sagen läßt: Ἀθηναίων ὕστερον ἐπιόντων τήν τε ἄλλην Ἑλλάδα καὶ τὴν ἡμετέραν χώραν πειρωμένων ὑφ' αὑτοῖς ποιεῖσθαι καὶ κατὰ στάσιν ἤδη ἐχόντων αὐτῆς τὰ πολλά. (III, 62,5.) Die Athener hatten den größten Teil des Landes, also nicht das ganze ihrem Einfluß unterworfen; dazu kommt, daß Thukydides die Thebaner so sprechen läßt, als ob sie selbst ihre Freiheit gegenüber Athen bewahrt hätten und so die Befreier Böotiens wurden. Im Einklang damit steht die Tatsache, daß Platon (Menex. 242 b) zwar von böotischen Verbannten, welche die Athener zurückführen, nicht aber von solchen aus Theben spricht. — Auf diese Weise ist die Nachricht Diodors durch Thukydides nicht nur nicht widerlegt, sondern gestützt worden, denn das letzte Argument, das Müller für seine Auffassung anführt, muß auf einem Versehen beruhen, denn bei Thukydides III, 62,4 steht von thebanischen Verbannten kein Wort. Ist aber die Nachricht Diodors richtig, so muß die Ansicht fallen gelassen werden, daß nach der Schlacht bei Oinophyta unter athenischer Beihilfe in Theben die Demokratie aufgerichtet sei. Wäre letzteres wirklich erst nach der Schlacht geschehen, dann war dies aus anderen Gründen, ohne daß die Athener direkt die Hand im Spiele hatten, der Fall.

Wie steht es nun mit der Nachricht über diese Demokratie in Theben? Bei der Erörterung der Gründe, die zu einem Umsturz der Verfassung führen, sagt Aristoteles (Pol. E 1302 b), daß eine Demokratie mitunter dann zugrunde geht, wenn sie in ἀταξία und ἀναρχία ausartet und die εὔποροι es deshalb wagen können, die bestehende Ordnung, oder besser gesagt Unordnung der Dinge zu beseitigen. Als Beispiel wird an erster Stelle mit den bereits oben zitierten Worten Theben angeführt: οἷον καὶ ἐν Θήβαις μετὰ τὴν ἐν Οἰνοφύτοις μάχην κακῶς πολιτευομένοις ἡ δημοκρατία διεφθάρη. Daraus geht zunächst hervor, daß nach der Schlacht bei Oinophyta eine Demokratie in Theben gestürzt worden ist, während Aristoteles nichts darüber sagt, ob diese Demokratie erst nach der Schlacht ans Ruder kam. Rühl (a. a. O. S. 743) und diejenigen, welche seiner Ansicht folgen, nehmen an, daß μετὰ τὴν ἐν Οἰνοφύτοις μάχην eine ganz vage Zeitbestimmung sei, welche „diese thebanische Demokratie von anderen, welche zu anderer Zeit bestanden haben, unterscheiden soll". Nach dieser Auffassung soll auch Aristoteles mit diesen Worten den Sturz der von den Athenern gestützten Demokratie nach der Schlacht bei Koroneia meinen. Gegen Rühl ist nun zu sagen, daß,

wenn Aristoteles mit seiner Angabe lediglich datieren will, es ihm nicht darauf ankommt, den Zeitpunkt dieser Demokratie im allgemeinen zu bezeichnen, sondern deren Sturz zeitlich zu bestimmen, ganz so, wie er in dem folgenden Abschnitt mit seinen Zeitangaben nie eine Verfassung, sondern deren *μεταβολή* datiert. Ist dies richtig, so muß es aber sehr auffallen, wenn er ein Ereignis, das nach der Schlacht bei Koroneia anzusetzen ist, nach der Schlacht bei Oinophyta datiert, zumal die Schlacht bei Koroneia in der Geschichte Böotiens ebenso Epoche machte, wie die Niederlage zehn Jahre vorher. Es ist daher wohl zulässig zu sagen, daß man die Ereignisse, die Aristoteles meint, auch wirklich nach der Schlacht bei Oinophyta und nicht erst nach Koroneia anzusetzen hat, wenn nicht ganz zwingende Gründe dagegen sprechen. Was nun aber die Errichtung dieser Demokratie betrifft, so geht aus Aristoteles in keiner Weise hervor, daß diese erst nach Oinophyta erfolgt ist; wenn man die Worte unvoreingenommen liest, dann muß man schließen, daß in ihnen von einer Demokratie die Rede ist, die schon vor der Schlacht bestand und nach ihr möglicherweise an deren Folgen zugrunde ging. — Unsere bisherige Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, daß nach Oinophyta in Theben eine Demokratie bestand und gestürzt wurde, ferner, daß die Zeugnisse des Thukydides und Diodor es ausschließen, daß nach der Schlacht von Oinophyta mit Beihilfe Athens in Theben die Demokratie wiederaufgerichtet wurde. Es bleibt noch zu fragen, wie die Äußerung des Autors der *AΠ*, von der wir ausgingen, damit in Zusammenhang zu bringen ist.

Der Autor spricht davon, daß die Athener in verschiedenen Fällen, wo es in einem Kampf zwischen Aristokraten und ihren Gegnern galt, sich für die eine der beiden Parteien zu entscheiden, mit jenen zusammengegangen seien, was ihnen jedoch niemals zum Guten ausgeschlagen sei. Die Entscheidung für die Partei, welche durch einen aristokratischen Staat oder die aristokratische Partei innerhalb eines Staates vertreten war, wird bezeichnet als *αἱρεῖσθαι τοὺς βελτίστους* (3,11). Diese Formulierung setzt ein aktives Handeln der Athener voraus, d. h. diese selbst befinden sich in keiner Zwangslage, die ihnen ihre Parteilage vorschreibt, sondern sie haben wirklich die Freiheit des „Wählens". Die Richtigkeit dieser Auffassung wird bestätigt durch das dritte Beispiel, das für uns völlig klar ist: Athen unterstützt Sparta gegen die aufständischen Messenier. Der Autor charakterisiert hier ein Handeln Athens in einem Fall, in dem es sich auch hätte anders entscheiden können. Eine Situation gleicher Art müssen wir auch für das Beispiel Böotien annehmen, und aus diesem Grunde geht es ebenfalls nicht an, hier an Ereignisse nach der Schlacht bei Koroneia zu denken. Denn eben durch diese Niederlage wurde der Einfluß Athens in Böotien ausgeschaltet, und wenn es sich auch entschließt, Frieden mit den böotischen Oligarchen zu machen, so geschieht dies unter dem Zwang der politischen Verhältnisse. Dies ist etwas völlig anderes als das, was der Autor mit dem Worte *αἱρεῖσθαι* ausdrücken will. *Αἱρεῖσθαι*, das Wählen zwischen zwei Parteien (*τοῦτο δὲ ὅτε εἵλοντο Λακεδαιμονίους ἀντὶ Μεσσηνίων*), ist nur möglich, wenn der Wählende frei entscheiden kann, was aber

alles nicht zutrifft auf die Situation Athens unmittelbar nach der Schlacht bei Koroneia. Denn der Friedensschluß bedeutet politisch den Verzicht Athens darauf, weiterhin in Böotien eine Rolle spielen zu wollen, nicht aber ein Zusammengehen mit einer bestimmten Richtung, wie es der Autor meint. Deshalb hat Kalinka (S. 309) unrecht, wenn er die Ansicht vertritt, der Autor spiele mit seinen Worten auf den Friedensschluß von 447 an. Wenn er dann noch sagt, zu diesem hätte der Autor mit Recht bemerken können: *οὐ συνήνεγκεν αὐτοῖς*, da Theben und Böotien weiterhin zu Sparta hielten, so heißt dies den Sinn dieser Worte verkennen, die eben als Art des Schadens die Niederwerfung der Demokratie ausdrücklich bezeichnen, also nicht das Zusammengehen mit Sparta meinen können.

Sehen wir vorläufig einmal ab von der Frage, wann in Theben Demokratie bestand und wann sie gestürzt wurde, so kann man auch ohnedies sagen, daß eine Situation, wie sie die Worte der Schrift voraussetzen, gerade 457 in Böotien bestand: innerer Zwist im Lande, die Athener nehmen in tatkräftigem Handeln für die Städte gegen die Vormacht Thebens Partei; doch hat die Haltung der Athener nach den Worten des Autors die Folge, daß die Demokratie in Böotien niedergeschlagen wurde. Nun bezeugt uns Aristoteles (a. a. O.), daß nach der Schlacht bei Oinophyta in Theben die Demokratie vernichtet wird, was liegt daher näher, als mit diesem Zeugnis *AΠ* 3,11 in Verbindung zu bringen, wie es Kirchhoff (1878, S. 6) getan hat? Wenn man sich dieser Folgerung nicht entzieht — und man kann sich ihr gar nicht entziehen —, so ist es unmöglich anzunehmen, daß die Athener die Demokratie aufrichteten, der sie vielmehr durch ihre Parteinahme für die Aristokraten das Grab gruben. Der historische Verlauf der Dinge stellt sich dann so dar, wie ihn Ed. Meyer (III, S. 594 ff.) und Beloch (II², 1, S. 170 ff.) in ihren Darstellungen gegeben haben. Die Demokratie in Theben geht zugrunde infolge der Niederlage bei Oinophyta [2]); daß sie bereits vor der Schlacht bestand, muß man aus dem Zeugnis des Aristoteles erschließen, der, wie wir sahen, mit seiner Zeitangabe nur ihren Sturz datieren will. Seit wann sie bestand, läßt sich nicht ausmachen; daß sie erst nach der Schlacht bei Oinophyta durch die Athener ans Ruder gekommen sei, ist nirgends zu belegen und läßt sich auch aus den Worten des Aristoteles nicht herauslesen.

Gegen die Richtigkeit dieses Ergebnisses wird man, wie es schon früher getan worden ist, einwenden, daß es auf Erwägungen beruht, welche die Zeugnisse der Quellen allzusehr nach dem nüchternen Wortlaut interpretieren und die historischen Zusammenhänge, wie sie sich im 5. Jahrhundert darzustellen scheinen, außer acht lassen. Ein Sparta, das sich für seine Zwecke der Demokratie in Theben bediente, wäre ein Unding; daß Athen bewußt durch seine Politik den Sturz dieser

[2]) Über den Zeitpunkt der Verfassungsänderung in Theben läßt sich nichts Bestimmtes ausmachen. *AΠ* 3,11 heißt es *ἐντὸς ὀλίγου χρόνου* wobei „nach der Schlacht von Oinophyta" zu verstehen wäre. Doch kann diese Zeitbestimmung immerhin einige Jahre besagen, denn die Zeit vom messenischen Kriege bis zum Bruch zwischen Sparta und Athen bezeichnet der Autor an der gleichen Stelle ebenfalls mit *ἐντὸς ὀλίγου χρόνου*.

Demokratie herbeiführt und sich seinerseits auf die Aristokraten stützt, sei unmöglich (Rühl a. a. O. S. 741 ff.; Müller a. a. O. S. 64 ff.; Kalinka S. 308) [3]). Derartige Bedenken sind für den Historiker so schwerwiegend, daß sie unbedingt noch eine Erörterung verlangen. Sie gehen aus von der Annahme, daß der dorische Adelsstaat Spartas in seinem politischen Handeln nicht mit einer Demokratie zusammengehen kann, während bei der athenischen Demokratie das Umgekehrte der Fall sei. Muß es nun schon in methodischer Hinsicht bedenklich stimmen, daß die Interpretation der Einzelzeugnisse unter dem Einfluß einer solchen fast zum Dogma gewordenen Meinung gestellt wird, so ist andererseits zu fragen, ob denn eine solche Auffassung auch einmal rein historisch — d. h. ohne Hinblick auf ganz bestimmte Einzelinterpretationen — gesehen für die Mitte des 5. Jahrhunderts unbedingte Gültigkeit beanspruchen darf.

Unsere Auffassung vom Charakter der griechischen Demokratie ist, bewußt und unbewußt, im wesentlichen bestimmt von der Erscheinungsform, die sie in Athen im ersten Jahrzehnt des peloponnesischen Krieges hatte und die wir aus der Darstellung des Thukydides, vor allem aber aus den Komödien des Aristophanes gut kennen. Über die Jahrzehnte vorher, über die Zeit ihres Werdens in Athen also, ist uns verschwindend wenig bekannt; deshalb ist die Gefahr sehr groß, daß schon in frühere Zeiten zurückverlegt wird, was erst in die Jahre nach dem Tode des Perikles gehört. Erst recht wissen wir nichts darüber, wie die Demokratie in anderen Städten aussah, es gilt also sehr vorsichtig zu sein, will man über die Art der athenischen Politik oder der Politik anderer Staaten generaliter etwas aussagen. Wie die Demokratie in Theben in der Mitte der fünfziger Jahre beschaffen war, vermögen wir nicht festzustellen; es ist sehr leicht möglich, daß sie so gemäßigten Charakter hatte, daß Sparta nicht so sehr Anstoß an ihr nahm, um sich nicht ihrer zwecks einer gegen Athen gerichteten Politik zu bedienen.

Etwas weiter können wir aber hinsichtlich Athens kommen. Gewiß ist zuzugeben, daß die Demokratie in Athen die Neigung hatte, sich mit den Demokraten anderer Staaten zu verbünden. Keineswegs aber war dies von vornherein in sehr starkem Maße der Fall. Solange Kimon an führender Stelle stand, wurde eine zu Sparta neigende Politik getrieben; und wenn seine Gegner, die nach seinem Sturze das Heft in die Hand bekamen, sofort mit Sparta in Kampf gerieten, so bedeutet dies noch nicht grundsätzliche Feindschaft gegen alle Staaten mit aristokratischer Verfassung. Waren doch in manchen Städten, die Mitglieder des attischen Seebundes waren, die Verfassungen durchaus nicht demokratisch; trotzdem fanden sie die Billigung Athens, das sich klug direkter Eingriffe enthielt. Nur wenn ein Mitglied des Bundes sich gegen die Vormacht erhob und diese nach gewaltsamer Niederwerfung die abtrünnige Stadt als Verräterin zu strafen das Recht hatte, wurden die Aristokraten als verantwortliche Träger des Aufstandes beseitigt und

[3]) Botsford (a. a. O., S. 282) will das Zeugnis der *AII* ausschalten mit dem Bemerken, es könne ja eine andere böotische Stadt gemeint sein. Aber damit wäre es nicht beseitigt als Beleg dafür, daß Athen um die Mitte des Jahrhunderts sich gelegentlich mit Aristokraten verbündete.

Demokratien eingeführt. So in Chalkis, so in Samos, so — erst 427 — in Mytilene [4]). Bis in den archidamischen Krieg hinein lassen sich also Mitglieder des Seebundes mit aristokratischer Verfassung nachweisen. Daß nun aber in früherer Zeit Athen sich mit aristokratischen Staaten oder wenigstens Parteien verbündet hat, bezeugt ganz eindeutig der Autor unserer Schrift an der gerade in bezug auf die Ereignisse in Böotien heranzuziehenden Stelle (3,11). *Αἱρεῖσθαι τοὺς βελτίστους* heißt aktiv mit Gegnern der Demokratie zusammengehen oder wenigstens zusammengehen wollen, wie oben (S. 41) dargelegt wurde. Derselbe Autor will durch die Anführung dieser Fakten darlegen, daß der athenischen Demokratie dies immer irgendwie zum Unheil ausgeschlagen sei; seiner Meinung nach liege es in der Natur der Sache, daß eine Demokratie jeweils die andere fördere und von ihren Gegnern das Entsprechende gelte. Daß er dies aber überhaupt darlegen muß, beweist jedoch, daß zur Zeit, als er schrieb, die politische Reflexion noch dabei war, zu derartigen grundsätzlichen Feststellungen zu gelangen, während vorher das politische Handeln zum mindesten schwankend war. Für die Politik Athens in den fünfziger Jahren dürfen wir also nicht eine in diesem Sinne ganz folgerichtige Linie verlangen. Erst schlechte Erfahrungen, die das Zusammengehen mit Aristokraten mit sich brachten, sowie die sich steigernde Festigung der Demokratie im Innern und der Ausbau der Macht Athens nach außen führten allmählich zu jener einseitigen Festlegung der attischen Politik. Die Schrift vom Staate der Athener steht noch an einem Punkt, wo diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Historisch gesehen bedeutet dies, daß man sich hüten muß, den Gegensatz zwischen Athen und Sparta bzw. zwischen den beiderseitigen Verbündeten gleichzusetzen mit dem von Demokratie und Aristokratie bereits für eine Zeit, in der davon noch keine Rede sein kann. Die politischen Verwicklungen führten in den fünfziger Jahren in Griechenland noch nicht zu Gruppierungen der Gegner, die etwa durchgehend verschiedenen Verfassungsformen entsprochen hätten; die rein machtpolitischen Gegensätze decken sich durchaus nicht immer mit denen der Struktur der Staaten. Die schwankende Haltung der Thessaler nach der Schlacht bei Tanagra (Diod. XI, 80) beleuchtet schlagend die in dieser Hinsicht herrschende Unklarheit.

Da es sich hier um nicht ganz unwichtige prinzipielle Fragen berührende Probleme handelt, sei es gestattet, noch auf einen weiteren Fall hinzuweisen, der ähnliche Schwierigkeiten bietet. Seine Erörterung ist um so mehr gerechtfertigt, da man auch ihn mit *ΑΠ* 3.11 hat in Verbindung bringen wollen. Man hat nämlich gesagt [5]), der Autor hätte

---

[4]) Dies gilt es scharf festzuhalten in Anbetracht der Ausführungen E. M. Walkers, Cambr. Anc. Hist. V, 471 f. Worte, wie die des Aristoteles Pol. 1307 b 20, oder wie die des Isokrates Paneg. 105 f. beziehen sich immer auf Urteile, die erst in der abgeschlossenen Entwicklung begründet sind. Athen begünstigte zwar die Demokratie, beseitigte die Oligarchien aber erst, wenn sie sich auflehnten, während sie, wenn sie sich sonst ruhig verhielten, geduldet wurden. Dies beweisen die oben angeführten Fälle.

[5]) C. Morel, Quaestiones de libello, qui dicitur Xenophontis de re publica Atheneniensium. Diss. Bonn 1858, S. 53.

für seine These, die er 3,11 belegen will, kein besseres Beispiel finden können als die Unterstützung Korkyras durch Athen gegen Korinth im Jahre 433. Wäre dies zutreffend, dann bedeutete es für die Datierungsfrage, daß dieses Faktum einen weiteren terminus ante quem für die Abfassungszeit der Schrift darstellte. Aber es ist längst darauf hingewiesen (Kalinka S. 305, Anm. 1), daß der Fall Athen — Korkyra zu dem, was der Autor sagen will, nicht paßt. Denn Athen wählte ja hier nicht zwischen Demokratie und Oligarchie, worauf es dem Autor ankommt, sondern zwischen zwei Oligarchien, deshalb muß dies hier ganz außer Betracht bleiben. Aber die Vorgeschichte dieses Ereignisses kann uns in anderer Hinsicht interessieren.

Die Parteikämpfe in Epidamnos endeten mit der Vertreibung der Aristokraten. Diese verbanden sich mit umwohnenden Barbaren und bedrängten die Stadt. Die in der Stadt sitzenden Demokraten wandten sich nach Korkyra mit der Bitte, eine Aussöhnung mit den Verbannten herbeizuführen und die Barbaren abzuwehren. Korkyra lehnte jedes Eingreifen ab (Thuk. I, 24; Busolt, Gr. G. III, 2, S. 765 ff.). Die Epidamnier wußten in ihrer Not keinen anderen Ausweg, als die Korinther um Hilfe anzurufen, und nun ereignet es sich, daß das aristokratische Korinth sich für die Demokratie in Epidamnos entscheidet und sich gegen die aus Epidamnos vertriebenen Aristokraten und deren Freunde in Korkyra stellt. Denn daß in Korkyra die Aristokratie am Ruder war, ist trotz der dagegen erhobenen Zweifel (vgl. Busolt III, S. 766, Anm. 2) anzunehmen, da die aus Epidamnos vertriebenen Aristokraten mit dem Hinweis auf ihre *ξυγγένεια* bei den Korkyräern Beistand suchen und finden (Thuk. I, 26,3). Wir hätten also den Fall, daß Korinth, um den Korkyräern zu schaden und sich einen Platz am jonischen Meere sichern zu können, sich nicht scheut, den Demokraten in Epidamnos zu helfen. Andere politische Rücksichten sind hier eben stärker als die auf die verfassungsmäßige Einstellung der Verbündeten. Als dann schließlich Athen den Korkyräern, wenn auch kein Bündnis, so doch Beistand gewährt, da sagt Thukydides mit aller Deutlichkeit, daß es dabei nur darauf ankam, die Flottenkräfte Korkyras gegen Korinth und einen Verbindungsstützpunkt nach Sizilien hinüber zu gewinnen (Thuk. I, 44,2 f.)

Dieses Beispiel wird uns aufs neue davor bewahren, die Bedeutung der Rücksicht auf die Verfassung in der Bildung von Koalitionen zu überschätzen und allzu schematisch zu verstehen. Nichts wäre verkehrter, als die überragende Bedeutung dieses Momentes leugnen zu wollen. Aber wenn es unnatürlich ist, daß Sparta mit einer Demokratie zusammengeht und Athen das Entsprechende tut, so ist damit keineswegs gesagt, daß es nicht vorgekommen ist. Für Athen bezeugen es ja die Worte des Autors ausdrücklich, wie schon oben hervorgehoben wurde. Mochte so etwas auch der allgemeinen Tendenz der Politik zuwiderlaufen, so konnte es sich hinterher, wie es der Autor ja sagt, jedesmal als ein Fehlschlag erweisen, aber wir müssen trotzdem damit rechnen. Deshalb wird man nicht so ohne weiteres sagen, daß bezüglich der Ereignisse in Böotien nach der Schlacht bei Oinophyta „Wahrschein-

lichkeiten" über „Autoritäten" gehen (Walker a. a. O. S. 469), wenn man sich klarmacht, daß diese Wahrscheinlichkeiten mitunter etwas komplizierter sind als sie sich gewöhnlich darzustellen scheinen. Isokrates und Aristoteles bezeichnen mit ihren Worten (s. o. S. 43 Anm. 4) die großen Linien der Entwicklung, die sich ihnen aus der Ferne darstellen, ohne einzelner kleiner Ausnahmen zu gedenken. Der Autor aber, der auch schon daran geht, die große Linie der Politik der athenischen Demokratie betrachtend zu formulieren, ist sich noch wohl bewußt, daß diese nicht immer ganz gerade verlaufen ist [6]).

---

[6]) Was in diesem Exkurs an dem Fall eines bestimmten Beispiels ausgeführt wurde, findet sich jetzt auf prinzipieller Grundlage und mit umfassendem Material erörtert bei Schaefer a. a. O., S. 151 ff. Im wesentlichen stimme ich den dortigen Ausführungen zu und sehe keine Notwendigkeit, von dem oben Gesagten etwas zurückzunehmen. Wenn Schaefer jedoch sagt (S. 161), bei Ps.-Xen. sei „die zwischenstaatliche Wirkung der Verfassungsform zwar erkannt und beschrieben, aber nicht mehr in ihrer grundsätzlichen Bedeutung empfunden", so ist dagegen zu sagen, daß es dem Autor doch gerade hier auf diese grundsätzliche Bedeutung ankommt: er stellt das Prinzip fest und bemüht sich nachzuweisen, daß es den Athenern stets zum Schaden gewesen ist, wenn sie ihm nicht Rechnung getragen haben. — Dies heißt aber, daß die Verfassungsform in der zwischenstaatlichen Politik zwar von ausschlaggebender Bedeutung war, als der Autor schrieb, daß es aber Zeiten und Fälle gegeben hat, wo man nicht nur nach diesem Grundsatz handelte. Und wäre die zwischenstaatliche Bedeutung der Verfassungsform so stark erörtert worden, wenn sie nicht immer in etwa problematisch geblieben wäre?

Lebenslauf.

Am 16. März 1907 wurde ich, Hans Ulrich Instinsky, geboren zu Freiberg i. Sa. als Sohn des Fabrikanten Paul Instinsky und seiner Gattin Margarete geb. Wenkel. In meiner Heimatstadt besuchte ich nach vier Vorschuljahren das humanistische Gymnasium Albertinum, das ich Ostern 1926 mit dem Zeugnis der Reife verließ. In den folgenden Jahren studierte ich an den Universitäten in München (3 Semester), Leipzig (2 Semester) und Freiburg im Br. (6 Semester) Geschichte und klassische Philologie und besuchte die Vorlesungen, bzw. Übungen der Herren Professoren Becher †, Mausser, v. Martin, Oncken, Otto, Pfeilschifter, Rehm, Schwartz, Stroux, Weymann † (München); Berve, Bethe, Heinze †, Körte, Rumpf, Studnizcka †, Weimann, Wach (Leipzig); Ebbinghaus, Finke, Fraenkel, Immisch, Kolbe, Kunkel, Krebs, Pfeiffer, Pringsheim, Schadewaldt, Stadelmann, Sütterlin (Freiburg). In Freiburg gehörte ich zwei Semester der Oberstufe des philologischen Seminars unter der Leitung der Herren Immisch, Pfeiffer, Schadewaldt an. Auf Anregung meines verehrten Lehrers, Herrn Professor W. Kolbe, verfaßte ich eine Dissertation über die Abfassungszeit der Schrift vom Staate der Athener, auf Grund deren ich am 17. Juli 1931 promovierte. — Seit dem Ende des gleichen Jahres betätige ich mich journalistisch in meiner Heimatstadt. —